

Das erste Buch des Kauṭīliya Arthaśāstra.

Von

Julius Jolly.

Obwohl von dem einleitenden ersten Buch des K. A. schon eine von dem indischen Herausgeber des Textes herrührende grundlegende englische Übersetzung, und von M. Vallauri eine auch mit wertvollen Anmerkungen ausgestattete italienische Wiedergabe vorliegt¹⁾, auch eine Reihe besonders wichtiger Stellen und Abschnitte 5 daraus schon eine deutsche Bearbeitung erfahren hat durch Gelehrte wie Hillebrandt, Jacobi, Hertel, Zachariae, Charpentier, Lüders, Hultsch u. a., so hoffe ich doch, daß der nachstehende Versuch einer deutschen Übersetzung des ganzen ersten Buchs nicht unwillkommen sein wird. Der zu grunde gelegte Text ist der gedruckte 10 von Shama Sastri, nur sind an den in meinen Textkritischen Bemerkungen zum K. A. (ZDMG. 70—72) mit einem Stern (*) bezeichneten Textstellen in der Regel die besseren Lesarten der Hs. B und der Zitate bevorzugt.

I. Buch. Auf Zucht Bezügliches. 15

I. Kapitel. Das Leben des Königs.

1. Als eine Zusammenfassung fast²⁾ aller derjenigen Arthaśāstras (Lehrbücher der Politik), die von alten Lehrern zum Zweck der Gewinnung und Behauptung der Erde verkündet worden sind, ist dieses eine (oder in seiner Art einzige) Arthaśāstra verfaßt 20 worden. Sein Inhalt, nach Prakaraṇas (Abschnitten) und Büchern geordnet, ist folgender.

2. I. Buch. Auf Zucht Bezügliches. — Aufzeigung der Wissenschaften. Verkehr mit Greisen. Bezähmung der Sinne. Benehmen eines königlichen Weisen. Einsetzung von Ministern. Einsetzung 25 der Räte und des Hauspriesters. Prüfung der Rechtschaffenheit oder Unredlichkeit des Ministers durch Verlockungen. Anstellung von Geheimagenten. Aufgaben der Geheimagenten. Überwachung der freundlichen und feindlichen Parteien im eigenen Reiche. Ge-

1) Rivista di Studi Orientali, Vol. VI, 1915. (S.-A.)

2) Eine andere Auffassung von *prāyaśas* bei Jacobi, Sitzber. 1912, 838, ich bin Sh. S. gefolgt.

winnung der freundlichen und feindlichen Parteien im Reich des Gegners. Abhaltung von Beratungen. Aufgaben der Gesandten. Überwachung der Prinzen. Verhalten eines verbannten Prinzen und Behandlung eines verbannten Prinzen. Aufgaben des Königs. Fürsorge für den Harem. Sicherung der Person (des Königs).

3. II. Buch. Pflichten der Aufseher (Beamten). — Besiedelung des Landes. Bestimmungen über das zum Anbau ungeeignete Land. Anlegung einer befestigten Stadt. Besiedelung einer befestigten Stadt. Sammlung von Einkünften durch den Kämmerer. Einziehung der Steuern durch den Steuereintnehmer. Führung der Rechnungen in dem Rechnungshof. Wiedererlangung der von den Beamten unterschlagenen Staatsgelder. Erprobung der Staatsbeamten. Ausfertigung der königlichen Erlasse. Prüfung der Juwelen, die in den königlichen Schatz kommen sollen. Bearbeitung der Bergwerke und der Werkstätten. Der Goldaufseher im Rechnungshof. Die Pflichten des Goldschmieds auf der Straße. Der Aufseher (Vorstand) des Vorratshauses. Der Warenaufseher. Der Aufseher der Waldprodukte. Der Aufseher des Zeughauses. Wage, Maß und Gewicht. Ort- und Zeitmaß. Der Zollaufseher. Der Tuchaufseher. Der Ackerbauaufseher. Der Aufseher über die geistigen Getränke. Der Schlachthausaufseher. Der Aufseher über die Buhlerinnen. Der Schiffsaufseher. Der Kuhaufseher. Der Pferdeaufseher. Der Elefantenaufseher. Der Wagenaufseher. Der Aufseher über das Fußvolk. Die Pflichten des Heerführers. Der Aufseher über das Paßwesen. Der Aufseher über die Weideplätze. Pflichten des Steuereintnehmers. Spione in der Verkleidung als Haushälter, Händler oder Büßer. Die Aufgaben des Bürgermeisters.

4. III. Buch. Gerichtswesen. — Gültigkeit der Verträge. Entscheidung der Prozesse. Auf Heirat Bezügliches. Erbteilung. Gebäulichkeiten. Bruch eines Übereinkommens. Eintreibung einer Schuld. Hinterlegungen. Bestimmungen über Sklaven und freie Arbeiter. Unternehmungen einer Genossenschaft. Auflösung von Verkauf und Kauf. Rücknahme einer Schenkung. Verkauf durch einen andern als den Eigentümer. Verhältnis des Eigentums zum Eigentümer. Gewalttätigkeit. Beleidigung. Tätlicher Angriff. Spiel und Wetten. Verschiedenes.

5. IV. Buch. Ausrottung der Übeltäter. — Überwachung der Handwerker. Überwachung der Händler. Abwehr das ganze Volk betreffender Unglücksfälle. Überwachung der geheimen Verbrecher. Überführung der Schuldigen durch als Zauberer verkleidete Spione. Festnahme (von Dieben und Räubern) nach Verdacht, auf frischer Tat und nach Indizienbeweis. Untersuchung der eines plötzlichen (gewaltsamen) Todes Verstorbener. Verhör und Tortur. Überwachung aller Beamtenstellen. Lösegeld für (gerichtlich verhängte) Verstümmelungen. Reine und durch Torturen verschärfte Leibesstrafen. Schändung einer Jungfrau. Strafen für Übertretungen.

6. V. Buch. Handlungsweise der Beamten. — Strafmaßregeln. Wiederauffüllung des Schatzes. Besoldungen der königlichen Diener und Beamten. Benehmen der Hofleute. Anpassung an die Zeitverhältnisse. Befestigung des Königtums. Uneingeschränkte Herrschaft.

7. VI. Buch. Grundlagen eines Staatenkreises. — Vollkommenheit der Elemente des Staates. Ruhe und Anstrengung.

8. VII. Buch. Die sechsfache Politik. — Aufzeigung der sechs Methoden der Politik. Definition der Abnahme, des Stillstandes und der Zunahme (der Macht eines Königs). Die Stellung eines Schutzstaats. Prüfung der Eigenschaften eines gleich starken, schwächeren und stärkeren (Königs). Verträge, die ein Schwächerer abschließt. Untätigkeit nach Abschluß eines Friedens. Vorrücken nach Erklärung des Kriegs. Vorrücken nach Abschluß eines Friedens. Vorrücken nach Abschluß eines Bündnisses. Erwägungen über einen Angriff auf einen angreifbaren Feind und auf einen Feind (im allgemeinen). Ursachen des Hinschwindens, der Habgier und der Abneigung der Grundelemente des Staates (des Volkes). Betrachtungen über Bundesgenossen. Vorrücken der verbündeten Truppen. Friedensverträge mit oder ohne bestimmte Bedingungen und mit Abtrünnigen. Friede und Krieg nach der doppelten Methode (des Friedens mit dem einen und Kriegs mit dem andern Feinde). Verhalten eines angreifbaren Feindes. Welche Bundesgenossen Unterstützung verdienen. Verträge zur Gewinnung eines Bundesgenossen, oder von Gold oder Land, oder zum Zweck einer gemeinsamen Unternehmung. Erwägungen über einen Feind im Rücken. Wiederherstellung der geschwächten Kräfte. Gründe für Einstellung (der kriegerischen Unternehmungen) nach Kriegführung mit einem übermächtigen Feinde. Verhalten eines durch das Heer besiegten Feindes. Verhalten eines durch das Heer besiegbaren Feindes. Friedensschluß. Bruch des Friedens. Verhalten eines in der Mitte wohnenden Königs. Verhalten eines neutralen Königs. Verhalten eines Kreises von Staaten.

9. VIII. Buch. Auf Laster und Unglücksfälle Bezügliches. — Zusammenfassung der Unglücksfälle bei den Grundelementen des Staates. Betrachtungen über die Laster und Unglücksfälle des Königs und seines Reiches. Zusammenfassung der Laster der Menschen. Zusammenfassung der Bedrängungen. Zusammenfassung der Störungen. Zusammenfassung der Schwierigkeiten des Schatzes. Zusammenfassung der Unglücksfälle des Heeres. Zusammenfassung der Fehler und Unglücksfälle eines Verbündeten.

10. IX. Buch. Unternehmungen des Angreifers. — Erkennung der Macht, des Ortes, der Zeit, der Stärke und Schwäche. Geeignete Zeiten für einen Feldzug. Geeignete Zeiten für Rekrutierung des Heeres. Vorteile in Bezug auf die Ausrüstung des Heeres. Unternehmungen des Gegenheeres. Betrachtungen über Empörungen im Rücken des Heeres. Abwehr äußerer und innerer Störungen der Grundelemente des Staates. Erwägungen über Verlust, Aus-

- gaben und Gewinn. Äußere und innere Unfälle. Unfälle durch Verräter und Feinde. Unfälle in Verbindung mit Zweifeln über Nutzen oder Schaden. Erfolge, die aus der Abwehr der Unfälle durch abwechselnde Anwendung der verschiedenen Verfahrensarten entstehen.
- 5 11. X. Buch. Auf den Krieg Bezügliches. — Aufschlagung eines Lagers. Vorrücken des Lagers. Schutz des Heeres im Fall der Not oder eines Angriffs. Verschiedene Arten verräterischer Kampfweise. Ermutigung des eigenen Heeres. Kriegerische Taten des eigenen Heeres und des feindlichen Heeres. Schlachtfelder.
- 10 12. XI. Buch. Verhalten einer Genossenschaft. — Ursachen eines Zwiespalts. Heimliche Bestrafung.
13. XII. Buch. Ein übermächtiger Feind. — Die Aufgaben eines Gesandten. Kampf durch Intrigen. Tötung des Heerführers. Aufwiegelung eines Staatenkreises. Spione mit Waffen, Feuer und Gift. Zerstörung der Vorräte, des Proviantes und der Speicher (des Feindes). Überwältigung durch List. Überwältigung durch Truppen. Vollständiger Sieg.
- 15 14. XIII. Buch. Mittel zur Eroberung einer befestigten Stadt. — Einflüsterungen. Beseitigung (des fremden Herrschers) durch Hinterlist. Aufgaben der Spione. Unternehmen einer Belagerung. Erstürmung. Befriedung des eroberten Gebiets.
- 16 15. XIV. Buch. Geheimmittel. — Mittel, um den Feind niederzuschlagen. Anwendung von Ränken. Abwehrmittel gegen Angriffe auf das eigene Heer.
- 17 16. XV. Buch. Methode der Darstellung in diesem Werk. — Methodische Kunstgriffe.
18. So die Inhaltsangabe dieses Lehrbuchs, das 15 Bücher in 35 150 Kapiteln, 180 Prakaraṇas und 6000 Ślokas enthält.
18. Leicht zu erfassen und zu ergründen, fest bestimmt in Ausdrücken von klarer Bedeutung, frei von unnötigen Umschweifen, so ist dieses Lehrbuch von Kauṭilya abgefaßt.

I. Prakaraṇa. Aufzeigung der Wissenschaften.

40 II. Kapitel. Begriffsbestimmung der Philosophie¹⁾.

1. Philosophie (*Ānvikṣakī*), die Dreiheit (der Vedas), die Wirtschaftslehre (Ackerbau, Viehzucht und Handel umfassend) und die

1) Vgl. über dieses Kapitel Jacobi, Zur Frühgeschichte der ind. Philos. Sitzber. 1911, 733 und denselben in Garbe, Die Sāṃkhyaphilos. GGA. 1919, 22. Das 2.—5. Kapitel ist übersetzt von Hertel, Das Pañcatantra 1—5.

Lehre von der Staatsverwaltung (eigentl. Zepterführung) sind die Wissenschaften.

2. Den Schülern Manus zufolge¹⁾ (gibt es nur drei Wissenschaften, nämlich) die Dreiheit, die Wirtschaftslehre und die Lehre von der Staatsverwaltung, da die Philosophie einen Teil der Dreiheit (der Vedas) bildet.

3. Nach den Schülern des Bṛhaspati (gibt es nur zwei Wissenschaften, nämlich) die Wirtschaftslehre und die Lehre von der Staatsverwaltung, da die Dreiheit nur eine Vorspiegelung ist für den Kenner des Weltlaufs²⁾.

4. Nach den Schülern des Uśanas bildet die Lehre von der Staatsverwaltung die einzige Wissenschaft, weil in derselben alle wissenschaftlichen Bestrebungen beschlossen sind.

5. Nach Kauṭilya gibt es vier Wissenschaften, nicht mehr und nicht weniger. Weil man durch sie das Wissen von Recht und Nutzen erlangt, deshalb heißen sie Wissenschaften.

6. Die Philosophie besteht aus Sāṃkhya, Yoga und Lokāyata³⁾.

7. Dadurch daß sie Recht und Unrecht in der Dreiheit (der Vedas), Nutzen und Schaden in der Wirtschaftslehre, gute und schlechte Politik in der Lehre von der Staatsverwaltung, sowie das größere oder geringere Gewicht dieser (Wissenschaften) mit Gründen (*hetu*) untersucht, bringt sie der Welt Segen, macht den Geist stark in Glück und Unglück, und verleiht Gewandtheit im Denken, Reden und Handeln.

8. Die Philosophie ist von jeher anerkannt als eine Leuchte für alle Wissenschaften, als ein Mittel für die Erreichung aller Zwecke und als die Grundlage aller Tugenden.

III. Kapitel. Begriffsbestimmung der Dreiheit (der Vedas).

1. Sāma-, Ṛg- und Yajurveda bilden die Dreiheit (der Vedas). Der Atharvaveda und der Itihāsaveda sind auch Vedas. Lautlehre, Ritual, Grammatik, Etymologie, Metrik und Astronomie sind die Hilfswissenschaften.

1) Die hier zum ersten Male in Anwendung gebrachte Methode der Erörterung der verschiedenen möglichen, oder auch wirklich aufgestellten Ansichten, über einen Gegenstand gehört zu den im XV. Buch beschriebenen methodischen Kunstgriffen (*tantrayukti*) des Verfassers. Gewöhnlich wird zuerst der *pūrvapakṣa*, die nächstliegende aber falsche Ansicht, in einer oder mehreren Variationen aufgeführt. Dann folgt der *uttarapakṣa*, d. h. die richtige Lehre, die dem Kauṭilya als der maßgebenden Autorität in den Mund gelegt wird. Vgl. 428, 3 ff., wo Beispiele für den *pūrvapakṣa* und *uttarapakṣa* aus dem VIII. Buch aufgeführt werden. Die Hinweise auf fremde Ansichten fallen zugleich unter den Begriff des Zitats (*apadeśa*). Vgl. 426, 3, wo Zitate des ersten Buchs aus den Lehren der Mānavas, der Bārhaspatyas, der Auśanasas und des Kauṭilya angeführt werden.

2) Man beachte die Hervorhebung dieses materialistischen Systems, das den realistischen Tendenzen des Arthaśāstra entspricht, wie auch im Kāmasūtra die *laukāyatikāḥ* vorkommen. Vgl. auch Hillebrandt, Zur Kenntnis der ind. Materialisten, Kuhn-Festschr. 14—25.

2. Die Pflichtenlehre dieser Dreiheit (der Vedas) ist segensreich, weil sie für die vier Stände und die vier Lebensstufen ihre besonderen Pflichten festsetzt.

2. Die besonderen Pflichten des Brahmanen bestehen in Studieren, Lehren, Opfern für sich und für andere, in Spenden und Empfang von Almosen.

4. Diejenigen des Kṣatriya bestehen in Studieren, Opfern, Almosenspenden, Betreibung des Waffenhandwerks und Beschützung der lebenden Wesen.

5. Diejenigen des Vaiśya bestehen in Studieren, Opfern, Almosenspenden, Ackerbau, Viehzucht und Handel.

6. Diejenigen des Śūdra bestehen in Bedienung der Zweimalgeborenen (d. h. der drei höheren Stände), in wirtschaftlicher Betätigung und in der Ausübung eines Handwerks oder der Schauspielkunst.

7. Diejenigen des Haushälters bestehen in dem Verdienen seines Unterhalts durch seinen besonderen Beruf, Verheiratung mit einer Frau aus gleichem Stande, aber von verschiedenem Geschlecht, Geschlechtsverkehr mit derselben in der geeigneten Zeit, in Spenden an Götter, Ahnen, Gäste und Diener, und Verzehung des übriggebliebenen.

8. Diejenigen des Brahmanenschülers bestehen in Studieren, Feuerdienst, Abwaschung, Leben von Almosen, Hingebung an den Lehrer bis zum Tode (oder auf Kosten seines eigenen Lebens), und nach dessen Ableben in gleichem Verhalten gegen einen Sohn des Lehrers oder gegen einen Mitschüler.

9. Diejenigen des Waldeinsiedlers bestehen in Keuschheit, Schlafen auf dem bloßen Erdboden, Tragen einer Haarflechte, Bekleidung mit einem Hirschfell, Feuerdienst, Abwaschung, Verehrung der Götter, Ahnen und Gäste, und Ernährung durch das was der Wald bietet.

10. Diejenigen des wandernden Büssers bestehen in Bezähmung der Sinne, Enthaltung von Arbeit, gänzlicher Besitzlosigkeit, Vermeidung geselligen Verkehrs (oder weltlicher Bestrebungen), Almosenheischen an wechselnden Plätzen¹⁾, Wohnen im Walde, äußerlicher und innerlicher Reinheit.

11. Gemeinsame Pflichten für alle sind: Vermeidung jeder Verletzung (eines lebenden Wesens), Wahrhaftigkeit, Reinheit, Niedrigkeit, Milde und Langmut.

12. Die Beobachtung der einem jeden zukommenden Pflichten führt in den Himmel und zur ewigen Seligkeit. Bei Übertretung derselben würde die Welt durch allgemeine Verwirrung zu grunde gehen.

13. Darum darf der König nicht zulassen, daß die Menschen

1) Vgl. das Verbot, im gleichen Dorf zwei Nächte zu verweilen, Gaut. 3, 21 Vallauri, I. c. 17.

ihren Pflichtenkreis überschreiten. Denn wer seine Pflichten erfüllt, der wird im Jenseits und schon in dieser Welt Freude erleben.

14. Wenn die Welt nach den Gesetzen der Arier geordnet und der Bestand der vier Stände und der vier Lebensstufen gesichert ist, lebt sie zufrieden unter dem Schutz der Dreiheit (der Vedas) und geht nicht zu grunde¹).

IV. Kapitel. Begriffsbestimmung der Wirtschaft und der Staatsverwaltung.

1. Ackerbau, Viehzucht und Handel bilden die Wirtschaft (das Gewerbe), welche Segen bringt durch die Lieferung von Getreide, 10 Vieh, Gold, Waldprodukten²) und Fronarbeit. Durch dieselbe unterwirft sich (der König) mittelst des Schatzes und der Armee die eigene und die feindliche Partei.

2. Die Sicherheit und Wohlfahrt der Philosophie, der Dreiheit (der Vedas) und der Wirtschaft wird bewirkt durch das Zepter 15 (*daṇḍa*). Dessen Führung heißt die Zepterführung (*daṇḍanīti*, d. h. Staatsverwaltung), welche besteht in der Erlangung des noch nicht Erlangten, in der Bewahrung des Erlangten, in der Vermehrung des Bewahrten und in der Verschenkung des Vermehrten an würdige Persönlichkeiten. 20

3. Von der Zepterführung hängt der Gang (oder Fortschritt) der Welt ab. Deshalb soll (ein König), der den Gang der Welt zu sichern bestrebt ist, stets das Zepter (d. h. die Strafgerichtsbarkeit) hochhalten. Denn die Lehrer sagen, daß es nirgend ein so sicheres Mittel gibt, um die Menschen im Gehorsam zu halten, als 25 das Zepter.

4. Nein, sagt Kauṭilya. Denn ein König, der ein strenges Zepter führt, wird für die Menschen ein Gegenstand des Schreckens, während einer, der ein mildes Zepter führt, verachtet wird. Wer nach Verdienst das Zepter führt (d. h. Strafen verhängt), ist zu 30 verehren. Denn wenn die Strafe mit richtigem Verständnis verhängt wird, so bringt sie den Menschen religiöses Verdienst, Gewinn und Genuß. Wenn sie ungerecht verhängt wird, unter dem Einfluß von Liebe, Zorn oder mangelnder Einsicht, erzeugt sie Zorn selbst bei den Waldeinsiedlern und wandernden Büssern, um wie 35 viel mehr also bei den Hausvätern. Wenn die Strafe ganz unterbleibt, so bewirkt das einen Zustand wie im Reich der Fische, indem aus Mangel eines (Zepterträgers oder) Strafrichters der Stärkere den Schwachen verspeist. Wenn er dagegen von jenem (dem Strafrichter) geschützt wird, so wird (auch der Schwache) mächtig. 40

5. Wenn das Volk mit seinen vier Ständen und seinen vier Lebensstufen von dem König durch das Zepter (die Strafe) regiert

1) Vgl. über die in diesem Kapitel erwähnte Literatur Jacobi, Kultur-, Sprach- und Literaturhistor. aus dem K., Sitzber. 1911; Hertel, Literarisches, WZKM. 24, 417.

2) Zu der Bedeutung von *kupya* vgl. 99f.

wird, bleibt es den Pflichten seines Berufs treu und wandelt auf den ihm zukommenden Pfaden.

II. Prakaraṇa. V. Kapitel. Verkehr mit Greisen.

1. Darum wurzeln die drei (ersten) Wissenschaften (d. h. die
5 Philosophie, die Dreiheit und die Wirtschaftslehre) im Zepter (in der Strafe).

2. Das Zepter (oder die Strafe), welches den Geschöpfen Sicherheit und Wohlfahrt bringt, wurzelt seinerseits in der Zucht.

3. Die Zucht ist teils natürlich, teils künstlich, denn Unter-
10 weisung kann nur einen Gelehrigen erziehen, keinen Ungelehrigen. Die Wissenschaft erzieht einen, dessen Sinn auf Gehorsam, Zuhören, Begreifen, Behalten, Unterscheidung, logisches Schließen und Beseitigung von Zweifeln gerichtet ist, keinen von entgegengesetzter Beschaffenheit.

4. Die Ausbildung und Unterweisung geschieht in jeder be-
15 sonders, nach den Bestimmungen des Lehrers.

5. Wenn der Brauch des ersten Haarschneidens vollzogen ist, lerne (der Knabe) schreiben und rechnen.

6. Wenn der Brauch der Einführung bei seinem geistlichen
20 Lehrer vollzogen ist, studiere er die Dreiheit (der Vedas) und die Philosophie bei ausgezeichneten Gelehrten, die Wirtschaftslehre bei den Aufsehern (Beamten), und die Lehre von der Staatsverwaltung bei theoretischen und praktischen Politikern.

7. Keuschheit übe er bis zu seinem 16. Lebensjahre, dann folgt
25 für ihn der Brauch der Haarschur und die Verheiratung.

8. Stets verkehre er mit in der Wissenschaft ergrauten Männern, um seine Erziehung zu vollenden, weil in ihnen die Erziehung wurzelt.

9. Den Vormittag verwende er auf seine Ausbildung in (kriege-
30 rischen) Künsten in Bezug auf den Gebrauch von Elefanten, Pferden, Wagen und Waffen, den Nachmittag auf das Anhören von Erzählungen. Unter Erzählungen (Itihāsa) sind zu verstehen die Purāṇa, Itivṛtta, Ākhyāyika, Udāharaṇa, Dharmasāstra und Arthaśāstra¹).

10. Den übrigen Teil des Tages und der Nacht über beschäftige
35 er sich mit dem Lernen von Neuem und der Wiederholung von früher Gelerntem, auch höre er das noch nicht Begriffene nochmals an.

11. Denn durch das Hören entsteht Einsicht, durch die Einsicht Konzentration, durch die Konzentration Klugheit. Dies ist der Segen der Wissenschaften.

40 12. Ein König, der in den Wissenschaften ausgebildet ist und über die Zucht seiner Untertanen wacht, besitzt die Erde ohne Rivalen und macht alle Wesen glücklich.

1) Vgl. über diese Ausdrücke Jacobi, l. c. 968 f. und Hertel, l. c. 420.

III. Prakaraṇa. Bezähmung der Sinne. VI. Kapitel. Verjagung der sechs Feinde.

1. Die Bezähmung der Sinne, welche die Grundlage der Wissenschaft und Zucht (oder der durch wissenschaftliches Studium bewirkten Zucht) ist, muß erreicht werden durch Aufgeben der Wollust, des Zorns, der Habsucht, des Stolzes, der Anmaßung und des Übermuts. 5

2. Widerspruchslosigkeit (Fehlerlosigkeit) in den Wahrnehmungen der Sinnesorgane: Ohren, Haut, Augen, Zunge und Nase in Bezug auf Laut, Gefühl, Gestalt, Geschmack und Geruch ist Bezähmung der Sinne. Beobachtung der Lehren der Wissenschaft läuft auch auf das Gleiche hinaus, denn das einzige Ziel der Wissenschaften besteht in Bezähmung der Sinne. 10

3. Wenn ein König in entgegengesetzter Weise verfährt und seine Sinne nicht beherrscht, so geht er alsbald zu grunde, auch wenn er die ganze Erde besäße. 15

4. So ging der König aus dem Bhojastamme mit Namen Dāṇḍakya durch Wollust samt seinen Verwandten und seinem Reich zu grunde, da er einem brahmanischen Mädchen nachstellte, ebenso Karāla aus Videha¹⁾.

5. Durch Zorn Janamejaya, weil er die Brahmanen beleidigte, ebenso Tālajaṅgha, der gegen die Familie der Bhṛgu auftrat. 20

6. Durch Habsucht Aila, der die vier Stände brandschatzte, ebenso Ajabindu aus Sauvīra.

7. Durch Stolz Rāvaṇa, der die Ehefrau eines anderen nicht herausgeben wollte, ebenso Duryodhana, der sich weigerte, einen Teil seines Reichs abzutreten. 25

8. Durch Anmaßung Ḍambhodbhava, der die ganze Welt verachtete, ebenso Arjuna aus dem Geschlecht der Haihaya.

9. Durch Übermut Vātāpi, der den Agastya angriff, ebenso die Genossenschaft der Vṛṣṇis, die den Dvaipāyana (angriff). 30

10. Diese und viele andere Könige, die sich der Schar der (obigen) sechs Feinde (d. h. Wollust, Zorn, Habsucht, Stolz, Anmaßung und Übermut) zu eigen gaben und ihre Sinne nicht im Zaum hielten, gingen nebst ihren Verwandten und ihrem Reich zu grunde. 35

11. Dagegen haben, nach Vertreibung jener sechsfachen Schar, Jāmadagnya, der seine Sinne zu zügeln wußte, und Ambariṣa Nābhāga lange die Erde besessen.

VII. Kapitel. Benehmen eines königlichen Weisen.

1. Daher soll er durch Überwindung der Schar jener sechs Feinde den Sieg über seine Sinne erreichen, durch den Verkehr 40

1) Vgl. über diese und die folgenden Anführungen Jacobi, l. c. 962, 970 f.; Zachariae, Die Weisheitsprüche des Šānāq, WZKM. 28, 195—201; Charpentier, Sagengeschichtliches aus dem A. d. K., WZKM. 28, 222 ff.; Lüders, ZDMG. 58, 691; Vallauri, l. c. 22; Hultsch, ZDMG. 73, 2.

mit Greisen Einsicht, durch seine Spione Sachkenntnis, durch Anstrengung die Bewirkung von Wohlfahrt und Sicherheit, durch Einschärfung ihrer Obliegenheiten die Erfüllung der besonderen Pflichten aller Berufe, Zucht durch Unterweisung in den Wissenschaften, 5 Beliebtheit bei den Leuten durch die Spendung von Schätzen, durch Erweisung von Wohltaten Lebensunterhalt.

2. So soll er mit bezähmten Sinnen Übergriffe auf die Frauen und das Eigentum anderer vermeiden, ferner die Schläfrigkeit, die Wollust (oder die Wollust im Schlafe), die Falschheit, Überhebung, 10 schädliche Neigungen und pflichtwidrige oder nachteilige Unternehmungen.

3. Ohne Recht und Nutzen zu vernachlässigen, gebe er sich der Liebe hin; es soll ihm an Vergnügen nicht fehlen. Oder er huldige gleichmäßig den drei Zielen des Menschen (Recht, Nutzen 15 und Liebe), die eng mit einander verbunden sind; denn wenn eines von diesen dreien: Recht, Nutzen und Liebe im Übermaß betrieben wird, so schädigt es sich selbst und die beiden andern. Der Nutzen allein hat den Vorrang, sagt Kauṭilya; denn im Nutzen wurzeln sowohl Recht als Liebe¹⁾.

30 4. Zur Richtschnur seines Verhaltens mache er die (Ratschläge seiner) geistlichen Lehrer und Minister, die ihn vor gefährlichen Abwegen behüten und ihn durch den am Schatten bemessenen Stunden-schlag warnen, wenn er sich insgeheim vergeht.

5. Die Gewalt des Herrschers kann nur im Verein mit Ge- 35 nossen ausgeübt werden, ein einzelnes Rad dreht sich nicht. Daher verschaffe er sich Gehilfen und folge ihrem Rate.

IV. Prakaraṇa. VIII. Kapitel. Einsetzung von Ministern.

1. Nach Bhāradvāja soll der König seine Mitschüler zu Ministern machen, da er ihre Redlichkeit und Fähigkeit erprobt hat, so daß 30 er ihnen Vertrauen schenken kann.

2. Nein, sagt Viśālākṣa: als seine früheren Spielgenossen würden sie ihn verachten. Er mache diejenigen zu Ministern, welche mit ihm ihre Geheimnisse gemein haben, weil sie die gleichen Tugenden und Laster haben wie er und daher ihn aus Angst, er könne ihre 35 Schwächen durchschauen, nicht verraten würden.

3. Dieser Nachteil ist (dem König und seinen Ministern) gemeinsam, sagt Parāśara; er würde seinerseits im Handeln wie im Unterlassen ihnen nachfolgen, aus Furcht vor ihrer Kenntnis seiner Schwächen.

40 4. So vielen Leuten der Herrscher sein Geheimnis anvertraut, von ebenso vielen wird er durch diese Handlungsweise gegen seinen Willen abhängig.

1) Die Hervorhebung des *artha* entspricht dem Standpunkt des Arthasāstra, sowie des schon im 2. Kapitel genannten Lokāyata. Vgl. über letzteres Hillebrandt in Kuhn-Festschrift 24 (*arthakāmau puruṣārthau*), und über die Parallelstellen im Kāmasūtra ZDMG. 68, 351.

5. Er mache diejenigen zu Ministern, die ihn in einer Gefahr, die sein Leben bedroht, beschützen, weil dadurch ihre Anhänglichkeit sichtbar wird.

6. Nein, sagt Piśuna. Dies ist ein Beweis von Treue, aber kein Beweis von Einsicht. Er muß diejenigen zu Ministern ernennen, welche als Beamte für die (Erhebung und) Verrechnung von Staatseinnahmen die festgesetzten Steuern oder sogar noch größere Beträge eintreiben, weil dadurch ihre Vorzüglichkeit sichtbar wird.

7. Nein, sagt Kaṇṇapadanta; denn sie ermangeln der sonstigen Eigenschaften, die zu einem Minister gehören. Er mache solche zu Ministern, deren Väter und Großväter es schon vor ihm waren, da die Lauterkeit ihres Charakters (dadurch) bewiesen wird. Sie würden ihn, auch wenn er fehlt, nicht im Stich lassen, wegen ihrer alten Beziehungen zu ihm. Das kann man auch bei Tieren beobachten; denn die Kühe gehen an einer fremden Kuhherde vorbei und wollen nur bei ihren Verwandten bleiben.

8. Nein, sagt Vāṭavyādhi; denn solche Leute würden sich des Königs vollständig bemächtigen und selbst den Herrscher spielen. Daher soll er neue Männer, die mit der Politik vertraut sind, zu Ministern machen; denn neue Männer würden den König als einen Zepterträger wie den Gott Yama betrachten und würden es nicht wagen, ihn zu beleidigen.

9. Nein, sagt der Sohn der Bāhudanti. Ein bloßer Kenner der Lehrbücher, der nicht zugleich mit den Geschäften vertraut ist, würde bei den Geschäften Schiffbruch leiden. Er mache diejenigen zu Ministern, welche durch vornehme Abkunft, Klugheit, Redlichkeit, Tapferkeit und Treue ausgezeichnet sind, wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften (oder je nach ihren besonderen Vorzügen).

10. So ist alles in Ordnung, sagt Kauṭilya; denn die Fähigkeit eines Mannes ergibt sich aus seiner Geschicklichkeit in Geschäften. Und je nach der Fähigkeit

11. Die Vollmachten der Minister, sowie Ort, Zeit und Beschäftigung verteilend, sind alle solchen Männer als Minister, nicht als bloße Räte anzustellen.

V. Prakaraṇa. IX. Kapitel. Einsetzung der Räte und des Hauspriesters.

1. Einheimisch, aus guter Familie, einflußreich (oder leicht zu beeinflussen), erfahren in Künsten, vertraut mit den Wissenschaften, verständig, mit gutem Gedächtnis begabt, geschickt, beredt, schlagfertig, von rascher Auffassung, mit Energie und Kraft begabt, unempfindlich gegen Schmerz, redlich, freundlich, treu in Hingebung, ausgezeichnet durch Tugend, Kraft, Gesundheit und Festigkeit, frei von Steifheit wie von Leichtsinne, anhänglich, feindseligen Handlungen abgeneigt — dies sind die Vorzüge eines tüchtigen Ministers. Ein mittelmäßiger und ein schlechter Minister haben um ein Viertel und die Hälfte weniger von diesen Vorzügen.

2. Von denselben soll man die Herkunft und den Einfluß durch einen zuverlässigen Freund feststellen, die Kunstfertigkeit und die wissenschaftlichen Kenntnisse durch Kenner der gleichen (Künste und) Wissenschaften, den Verstand, das gute Gedächtnis und die Geschicklichkeit an den unternommenen Arbeiten. die Beredsamkeit, Schlagfertigkeit und rasche Auffassungsgabe (an-der Gewandtheit) im Erzählen von Geschichten (oder in der Unterhaltung), die Energie und Kraft sowie Unempfindlichkeit gegen Schmerz in der Not, die Redlichkeit, Freundlichkeit und treue Hingebung im persönlichen Verkehr, die Tugend, Kraft, Gesundheit, Festigkeit und Freiheit von Steifheit und Leichtsinne durch die Nachbarn, die Anhänglichkeit und Enthaltung von feindseligen Handlungen durch den Augenschein.

3. Die Handlungsweise des Königs ist teils sichtbar, teils unsichtbar, teils erschließbar. Was einer selbst sieht, ist sichtbar; was er von anderen erfährt, ist unsichtbar; Rückschlüsse bei Handlungen von Geschehenem auf Ungeschehenes sind das Erschließbare.

4. Da die Handlungen nicht gleichzeitig stattfinden, auch nicht einfach und am gleichen Platz, so lasse er, um eine Überschreitung von Ort und Zeit zu verhindern, das Unsichtbare von seinen Ministern ausführen, dies ist die Aufgabe der Minister.

5. Als Hauspriester stelle er einen Mann von anerkannt gutem Geschlecht und Charakter an, der gründlich ausgebildet ist in den Vedas nebst ihren sechs Hilfswissenschaften, in dem Studium der göttlichen Schickungen und der Vorzeichen, sowie in der Lehre von der Staatsverwaltung, und der göttlichen und menschlichen Anfechtungen durch Zaubersprüche und Abwehrgebräuche zu begegnen weiß. Diesem folge er, wie ein Schüler seinem Lehrer, ein Sohn seinem Vater, ein Diener seinem Herrn.

6. Wenn der Herrscherstand von dem Brahmanenstand gefördert und durch den Rat der Minister geleitet wird, so bleibt er in alle Ewigkeit siegreich, mit Waffen versehen, die der Lehre gemäß gehandhabt werden¹⁾.

VI. Prakaraṇa. X. Kapitel. Prüfung der Rechtschaffenheit oder Unredlichkeit der Minister durch Verlockungen.

1. Unterstützt durch seine Minister und seinen Hauspriester, soll der König die Minister, nachdem er sie in ihre gewöhnlichen Ämter eingesetzt hat, durch Verlockungen prüfen.

2. Der König entlasse (scheinbar) seinen Hauspriester wegen einer (angeblichen) Weigerung, nach erhaltener Aufforderung für eine unwürdige Persönlichkeit zu opfern oder derselben den Veda zu lehren. Der Hauspriester lasse durch Spione einen Minister nach den andern aufwiegeln, indem (die Spione) unter Eid ver-

1) So nach Hs. B, dagegen nach dem gedruckten Text: der Lehre (*śāstram*) folgend, auch ohne Waffen (*śastram*) zu besitzen.

sichern: „Dieser König ist ein Bösewicht, an seiner Stelle wollen wir einen anderen tüchtigen und tugendhaften König einsetzen, ein Mitglied seiner Familie, oder einen verbannten Prinzen, oder einen Mann von vornehmer Abkunft, einen der in seinen Gunstbezeugungen standhaft ist, einen Vasallen (oder Nachbarfürsten), einen Häuptling wilder Stämme, oder einen Emporkömmling. Dieser Vorschlag ist allen recht, wie denkst du darüber?“ Wenn (der angesprochene Minister) hierauf nicht eingeht, so ist er rechtschaffen. Dies ist eine Verlockung durch Gerechtigkeit (*dharmā*).

3. Der Heerführer wird (scheinbar) wegen Bestechlichkeit aus dem Dienst entlassen. Durch Spione suche er einen Minister nach dem anderen zur Ermordung des Königs zu verleiten, indem er ihnen eine verführerische Belohnung in Aussicht stellt, mit den Worten: „Dieser Vorschlag ist allen recht, wie denkst du darüber?“ Wenn (der angesprochene Minister) hierauf nicht eingeht, so ist er rechtschaffen. Dies ist eine Verlockung durch Gewinn (*artha*).

4. Eine Büßerin, die Vertrauen genießt und im Harem geehrt wird, soll einen Großwürdenträger nach dem anderen aufreizen, indem sie zu ihm sagt: „Die Königin hat sich in dich verliebt und hat zu einer Zusammenkunft mit dir Mittel und Wege geschafft. Auch stehen dir große Schätze in Aussicht“. Wenn (der angesprochene Minister) hierauf nicht eingeht, so ist er rechtschaffen. Dies ist eine Verlockung durch Liebe (*kāma*).

5. Ein einzelner Minister soll alle übrigen Minister veranlassen, mit ihm ein Schiff¹⁾ zu besteigen. Wegen der dadurch (auf dem Wasser) entstehenden Gefahr lasse der König sie festnehmen. Ein als Schüler verkleideter Spion, der schon früher (zu diesem Zweck) eingesperrt wurde, soll der Reihe nach jeden von diesen ihres Vermögens und ihrer Stellung beraubten Ministern aufwiegeln, indem er sagt: „Dieser König hat üble Wege eingeschlagen, laßt uns ihn sofort umbringen und einen andern an seine Stelle setzen. Dieser Vorschlag ist allen recht, wie denkst du darüber?“ Wenn (der angesprochene Minister) hierauf nicht eingeht, so ist er rechtschaffen. Dies ist eine Verlockung durch Gefahr (*bhaya*).

6. Von den dergestalt erprobten (Ministern) soll der König die bei der Verlockung durch Gerechtigkeit als rechtschaffen erkannten mit der Leitung der bürgerlichen und Strafgerichte²⁾ beauftragen.

7. Die bei der Verlockung durch Gewinn erprobten soll er mit den Geschäften der Sammlung von Einkünften beauftragen, die dem Steuereinnehmer und Kämmerer obliegen.

8. Die bei der Verlockung durch Liebe erprobten mit der Bewachung der äußeren und inneren Vergnügungsorte.

1) Mit *pravahana* kann auch eine Hochzeitsfeier gemeint sein, wie anscheinend 45, 7. Vgl. Vallauri, I. c. 29. Die Einkerkelung der Minister hätte dann wohl den Zweck, sie wegen der durch Teilnahme an der Feier verursachten Vernachlässigung ihrer Geschäfte zu bestrafen.

2) Näheres über diese Gerichte bringt das III. und IV. Buch.

9. Die bei der Verlockung durch Gefahr erprobten mit dem unmittelbaren Dienst bei dem König.

10. Die bei allen Arten von Verlockung erprobten mache er zu Ministern. Die bei allen Arten als unredlich befundenen beauftrage er mit der Beaufsichtigung der Bergwerke, der Wälder für Bauholz und Elefanten und der Werkstätten.

11. Die in den Verlockungen durch die drei Lebensziele (Gerechtigkeit, Gewinn und Liebe) und durch Gefahr erprobten Minister soll der König mit den entsprechenden Aufgaben betrauen, ihrer (erprobten) Rechtschaffenheit gemäß, so haben die Lehrer entschieden.

12. Doch darf der Herrscher nie sich selbst oder die Königin zur Zielscheibe machen, um die Rechtschaffenheit der Minister auf die Probe zu stellen. So urteilt Kauṭīliya.

13. Auch darf er unschuldige Leute nicht verderben, wie Wasser mit Gift verdorben wird; denn manchmal ist für den Verdorbenen (oder für das Verdorbene) keine Medizin zu finden.

14. Der Verstand, verfinstert durch die vier Arten der Verlockung und untergegangen, kehrt nicht wieder, so tief er in dem Geist tüchtiger Männer verankert ist.

15. Deshalb soll der König durch Spione die Rechtschaffenheit oder Unredlichkeit seiner Minister erforschen, nachdem er ein äußeres Ziel für die vier Arten der Verlockung aufgestellt hat.

VII. Prakaraṇa. XI. Kapitel. Die Anstellung von Geheimagenten: Einsetzung von Spionen.

1. Umgeben von einer Schar von Ministern, die durch (die obigen) Verlockungen geprüft sind, stelle er Geheimagenten an, und zwar solche, die sich als Schüler, frühere Büsser, Haushälter, Händler oder Asketen verstellen, Spione, Banditen, Giftmischer und Bettlerinnen.

2. Einer, der die Schwächen anderer durchschaut und rasch entschlossen ist, ist ein verstellter Schüler. Einen solchen soll ein Minister mit Geschenken und Ehrenbezeugungen reizen und zu ihm sprechen: „Dem König und mir getreu, sollst du uns sofort von allem Unrechten in Kenntnis setzen, das du bei irgend jemand wahrnimmst“.

3. Ein dem Stande des Büssers abtrünnig Gewordener, der Verstand und Rechtschaffenheit besitzt, ist ein früherer Büsser. Ein solcher, reich mit Gold und mit Schülern ausgestattet, lasse auf dem ihm für seine Wirtschaft (d. h. für Ackerbau, Viehzucht und Handel) anvertrauten Grundstück arbeiten. Aus dem Ertrag dieser Arbeiten verschaffe er allen Büssern Nahrung, Kleidung und Wohnung. Diejenigen, welche sich ihren Lebensunterhalt verdienen (oder besondere Einnahmen erlangen) möchten, treibe er zum Spionieren an, mit der Aufforderung, in der und der Tracht die Geschäfte des Königs zu besorgen und zur Zeit der Verköstigung und Ablohnung sich einzustellen. Alle diese Büsser sollen jeder seinerseits ihre Kameraden in gleicher Weise antreiben.

4. Ein Landmann, der seinen Lebensunterhalt eingebüßt hat, aber Verstand und Rechtschaffenheit besitzt, ist ein verstellter Haushälter. Derselbe soll auf dem ihm zum Ackerbau anvertrauten Grundstück usw. — das Übrige wie früher.

5. Ein Kaufmann, der seinen Lebensunterhalt eingebüßt hat, aber Verstand und Rechtschaffenheit besitzt, ist ein verstellter Händler. Derselbe soll auf dem ihm zur Betreibung von Handelsgeschäften anvertrauten Grundstück usw. — das Übrige wie früher.

6. Ein Mann mit geschorenem Haupthaar oder mit einer Haarflechte, der seinen Lebensunterhalt verdienen möchte, ist ein verstellter Asket. Ein solcher soll sich, begleitet von vielen geschorenen oder eine Haarflechte tragenden Schülern in der Nähe einer Stadt (niederlassen und) in Zwischenräumen von 1—2 Monaten in der Öffentlichkeit nichts als etwas Gemüse und eine Hand voll Gras genießen, heimlich aber sich nach Wunsch nähren. Händler, als seine Schüler verkleidet, sollen ihm Verehrung erweisen, als einem mit überirdischen Kräften ausgestatteten Mann. Seine (eigentlichen) Schüler sollen verkünden, er sei ein Heiliger im Besitz von Zaubermacht. Denen, welche sich im Vertrauen auf die Gerüchte über seine Zaubermacht zu ihm begeben, soll er durch (Chiromantie und andere) Prophezeiungen aus Körpermerkmalen, sowie nach den ihm von seinen Schülern gegebenen Zeichen Ereignisse, die in ihrer Familie (oder in vornehmen Familien) eintreten, aufzeigen: geringen Gewinn, eine Feuersbrunst, Diebesgefahr, Hinrichtung von Aufwühlern, Schenkungen an getreue Untertanen, Kenntnis der Vorfälle im Ausland, indem er sagt: „Dies wird heute oder morgen geschehen“, oder „Das wird der König tun“. Die Geheimagenten und Spione sollen diese (Prophezeiungen) ihm bestätigen. Den mit Energie, Einsicht, Beredsamkeit und Fähigkeit Begabten verheißt er künftige Belohnungen seitens des Königs und ihre Ernennung zu Ministern. Der Minister (des Königs) verfare gemäß den von ihnen (vorhergesagten) Ereignissen und Handlungen. Die mit Grund Erzurnten beruhige (der König) durch Geschenke und Ehrenbezeugungen, die ohne Grund Erzurnten oder gegen den König Verschworenen schlage er heimlich mit Gewalt zu Boden.

7. Geehrt von dem König durch Verleihung von Schätzen und Ämtern, sollen sie die Rechtschaffenheit der Angestellten des Königs erforschen. So sind diese fünf Stationen (von Spionen) erklärt.

VIII. Prakaraṇa. XII. Kapitel. Anstellung von Geheimagenten: Aussendung von umherziehenden Spionen und Aufgaben der Geheimagenten.

1. Solche, die verwaist sind und notwendig (von dem Staat) erhalten werden müssen, welche die (32 glückverheißenden) Zeichensagungen auf Grund der Körpermerkmale, Zaubersagen, Zauberkünste, die Pflichten der (vier) Lebensstufen, die (Lehre von den) Vor-

zeichnen, das was zu den 32 Zwischenräumen der Windrose gehört und ähnliche Dinge studieren, sind Spione¹⁾); auch solche, die sich auf den Umgang mit Menschen verstehen.

2. Diejenigen, welche in ihrer Heimat tapfer und mit Preisgabe ihres Lebens gegen einen Elefanten oder Tiger kämpfen, heißen Banditen.

3. Diejenigen, welche gegen ihre Verwandten keine Zuneigung zeigen, grausam und untätig sind, (eignen sich als) Giftmischer.

4. Eine Büsserin, die ihren Lebensunterhalt verdienen möchte, eine arme aber energische Witwe aus dem Brahmanenstande, die im Harem Ansehen genießt, soll die Häuser der Großwürdenträger aufsuchen.

5. Die gleichen Bestimmungen gelten für kahl geschorene Frauen und Śūdrafrauen.

6. Soviel über die umherziehenden Spione.

7. Diese soll der König, wenn sie in Bezug auf ihre Heimat, ihre Tracht, ihr Handwerk, ihre Sprache, Familie und Verkleidung Vertrauen einflößen (oder wenn sie sich in Bezug auf ihre Heimat usw. in vertrauenerweckender Weise verstellen können), je nach ihrer Zuverlässigkeit und Fähigkeit dazu verwenden, um in seinem Reich angesehene Leute auszuforschen (wie) die Minister, den Hauspriester, den Heerführer, den Kronprinzen, den Türhüter, den Haremsvorsteher, den Befehlshaber (der Arbeiter), den Steuereinnahmer, den Kämmerer, den Oberrichter, den Anführer (der Truppen), den Bürgermeister, den Handelsminister, den Fabrikaufseher, den Ministerrat, die Beamten und die über die Strafgerichte, die befestigten Städte und die Grenzgebiete gesetzten Männer, sowie die Häuptlinge der Waldstämme¹⁾.

8. Ihr öffentliches Auftreten sollen Banditen erforschen, die (verkleidet sind als) Träger des königlichen Schirms, Krugs, Fächers oder der Schuhe des Königs, oder die bei seinem Thron, seinem Wagen oder seinen Pferden stehen.

9. Darüber sollen (andere) Spione an die Stationen (der Spione) berichten.

10. Ihr Privatleben sollen Köche, Speisemischer, Bademeister, Abreiber, Bettmacher, Barbieri, Kammerdiener, Badediener, Giftmischer, (oder Giftmischer verkleidet als Köche usw.), oder (Spione) in Verkleidung von Buckligen, Zwergen, Waldmensen, Stummen, Tauben, Blödsinnigen oder Blinden, oder (angebliche) Schauspieler, Tänzer, Sänger, Musikanten, Spaßmacher, fahrendes Volk, oder Frauen erforschen. Bettlerinnen sollen darüber an die Stationen berichten.

11. Die Novizen der Stationen sollen durch Zeichen oder Schriften die Übermittlung der (Erkundigungen der) Spione besorgen.

1) Dies sind die 18 *tīrtha* oder hauptsächlichsten Beamten, vgl. Hillebrandt, Üb. d. K. 18 und Vallauri, l. c. 34. In XII, 17 wird anscheinend auf diese Aufzählung zurückgewiesen.

Die Stationen sowohl als die einzelnen Spione sollen nichts von einander wissen.

12. Wenn die (als Botinnen verwendeten) Bettlerinnen (an der Türe) zurückgewiesen werden, so soll die Reihenfolge der Türhüter, Spione in der Verkleidung von Müttern oder Vätern, Arbeiterinnen, die irgend ein Handwerk betreiben, fahrendes Volk, oder Buhlerinnen durch Lieder, Vorträge, Musikinstrumente, Geheimschriften oder Zeichen die (Erkundigungen der) Spione übermitteln. Oder die Geheimagenten sollen sich entfernen, unter dem Vorwand eines alten Leidens oder der Verrücktheit, oder indem sie einen Brand legen, oder jemand vergiften.

13. Wenn drei verschiedene Aussagen (von Spionen) untereinander übereinstimmen, so kann man sich darauf verlassen. Wenn sie wiederholt voneinander abweichen, soll man (die Spione) heimlich beseitigen oder sie entlassen.

14. Die in dem Buch über die Ausrottung der Übeltäter (IV. Buch, vgl. 208 ff.) erwähnten Spione sollen sich beim Feinde aufhalten und von demselben dafür Lohn beziehen.

15. Wenn eine Verabredung (zwischen zwei Reichen) zur Festnahme von Dieben getroffen ist, sollen sie von den zwei Reichen Lohn beziehen.

16. Nachdem man ihre Söhne und Ehefrauen als Geiseln festgenommen hat, stelle man solche beiderseits bezahlten Spione an. Man betrachte sie als Sendlinge des Feindes und erforsche ihre Rechtschaffenheit durch ihresgleichen.

17. So sende man Spione aus zu einem freundlichen, feindlichen, in der Mitte wohnenden, oder neutralen König, sowie zu deren 18 (o. 7. erwähnten) Würdenträgern.

18. Im Innern ihrer Häuser sollen Bucklige, Zwerge, Betrüger (oder Eunuchen), kunstfertige Frauen, Stumme und verschiedene Arten von Barbarenkasten (als Spione) weilen.

19. In den befestigten Städten Stationen von Kaufleuten, in der Umgebung der befestigten Städte heilige Männer und Büsser, Landleute und ehemalige Asketen auf dem Lande, an den Grenzen des Landes auf den Triften wohnende (Hirten).

20. In den Wäldern stelle man Waldbewohner an, wie Bettelmönche, Häuptlinge von Waldstämmen u. a., mit dem Auftrag das Verhalten des Feindes zu erspähen, rasch arbeitende Reihen von Spionen.

21. Die Spione des Feindes sollen von ebensolchen Spionen ausfindig gemacht werden. Die Stationen (der Spione) und die geheimen (Diener), die Geheimagenten heißen, treiben die Spione an.

22. Diejenigen Führer, welche auf Grund von Tatsachen von Mitgliedern der Partei des Königs als Feinde nachgewiesen sind, lasse er an den Grenzen seines Reichs wohnen, um (durch sie) die Spione des Feindes zu entdecken.

IX. Prakaraṇa. XIII. Kapitel. Überwachung der freundlichen und feindlichen Parteien im eigenen Reiche.

1. Nachdem er über die Großwürdenträger Spione aufgestellt hat, lasse er die Städter und Landbewohner ausspionieren.

5 2. Spione, die sich (scheinbar) gegenseitig bekämpfen, sollen an heiligen Badeplätzen, in Gesellschaften, öffentlichen Gebäuden, Genossenschaften und Volksversammlungen eine Disputation anfangen. „Von diesem König sagt man, er besitze alle Tugenden, jedoch wird keinerlei Tugend an ihm sichtbar, der die Städter und
10 Landbewohner mit Bußen und Steuern bedrückt“. So (soll der eine sprechen).

3. Wenn ihm die Leute zustimmen, so soll ein anderer sie und den Redner widerlegen. „Die Menschen haben einst, da sie nach dem Brauch der Fische (bestehend in der Übermacht des
15 Stärkeren, s. o. IV, 4) unterdrückt wurden, Manu, den Sohn des Vivasvat, als König erwählt. Vom Korn den sechsten Teil, von den Waren und dem Gold den zehnten Teil haben sie ihm als seinen Anteil zugebilligt. Davon lebend, sorgen die Könige für die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer Untertanen und werden für ihre
20 Sünden verantwortlich, wenn sie ihnen keine (gerechten) Bußen und Steuern auferlegen, und sie sorgen für die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer Untertanen¹⁾. Daher übergeben selbst die Einsiedler im Walde den sechsten Teil der von ihnen gesammelten Körner (dem König), in dem Gedanken, daß es der ihrem Beschützer ge-
25 bührende Anteil sei. So sind in den Königen die Aufgaben der (beiden Gottheiten) Indra und Yama vereinigt, da sie die sichtbaren Spender von Strafe und Gnade sind. Wer sie geringschätzt, den trifft auch vom Himmel Strafe. Daher darf man die Könige nicht geringschätzen“. Mit solchen Reden soll er die Verräter zum
30 Schweigen bringen.

4. Auch die im Volk umgehenden Gerüchte sollen (die Spione) kennen lernen. Spione mit geschorenem oder gefaltetem Haar sollen sich über die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit derjenigen unterrichten, die vom Korn, Vieh oder Gold des Königs leben oder ihn
35 damit versorgen, in Notzeiten wie in Zeiten des Überflusses, und solcher die einen unzufriedenen Verwandten (des Königs) oder eine ebensolche Provinz zur Unterwerfung bringen, oder einen Feind oder einen Häuptling der Waldstämme abwehren.

5. Die Zufriedenen soll er mit Ehren überhäufen. Die Un-
40 zufriedenen suche er sich, um sie zufrieden zu stellen, durch Freigebigkeit und Freundlichkeit geneigt zu machen. Oder er entzweie sie untereinander, oder mit einem Nachbarfürsten, einem Häuptling des Waldes, einem Prinzen von Geblüt, oder einem verbannten Prinzen. Sind sie auf diese Weise nicht zu beruhigen, so mache

1) Hier scheint eine wohl auf Versehen eines Abschreibers beruhende Wiederholung vorzuliegen.

er sie beim Volke verhaßt, indem er ihnen den Auftrag gibt, Bußen und Steuern einzuziehen. Wenn sie verhaßt sind, erledige er sie durch geheimen Mord oder durch einen Volksaufstand. Oder nach Festnehmung ihrer Söhne und Frauen (als Geiseln) verbanne er sie in die Bergwerke oder Werkstätten, damit sie nicht den Feinden 5 Unterschlupf gewähren.

6. Erzürnte, Habsüchtige, Ängstliche und Übermütige können zu Werkzeugen des Feindes werden. Ihre Beziehungen zueinander und ihr Verhältnis zum Feinde sollen Spione, die als Astrologen, Zeichendeuter oder Wahrsager verkleidet sind, erforschen. 10

7. Zufriedene zeichne er aus durch Verleihung von Geld und Gut und durch Ehrenbezeugungen; Unzufriedene überwinde er durch Freundlichkeit, Bestechung, Entzweiung oder Gewalt.

8. So soll ein einsichtiger König in seinem Reiche die freundlichen wie die feindlichen Parteien vor feindlichen Einfüsterungen 15 bewahren, gleichviel ob sie mächtig oder schwach sind.

X. Prakaraṇa. XIV. Kapitel. Gewinnung freundlicher und feindlicher Parteien in dem Reiche des Gegners.

1. Die Gewinnung freundlicher und feindlicher Parteien im eigenen Reiche ist beschrieben worden, im fremden Reiche soll sie 20 nun beschrieben werden.

2. Die Gruppe der Erzürnten¹⁾ (oder Gereizten) umfaßt folgende: ein in den ihm gemachten Versprechungen großer Schätze Getäuschter; einer von zwei in Kunstfertigkeit oder Erweisung von Wohltaten gleich tüchtigen Männern, der hinter seinem Rivalen 25 zurückgesetzt wurde; ein von einem Höfling Verfolgter; einer, der erst eingeladen und dann fortgejagt²⁾ (oder gekränkt) wurde; ein durch seine Verbannung Bedrückter; einer, der sich in Ausgaben gestürzt hat, ohne damit seinen Zweck zu erreichen; einer, der an der Ausübung seiner Rechte oder an dem Empfang einer Erbschaft 30 gehindert wurde; einer, der seinen Rang oder sein Amt verloren hat; einer, der von seinesgleichen zurückgesetzt (oder von seinen Verwandten verborgen gehalten) wird; einer, dessen Frauen vergewaltigt sind; ein in den Kerker oder sonstigen Gewahrsam Geworfener; ein heimlich Bestrafter; ein in einem schändlichen Vor- 35 haben (oder in verbotenen Praktiken) Gehinderter; einer, dessen ganzes Vermögen beschlagnahmt wurde; ein durch Gefängnishaft Erschöpfter; einer, dessen Verwandte verbannt sind.

3. Die Gruppe der sich Fürchtenden umfaßt folgende: ein durch eigene Schuld in Unglück Geratener; ein Beleidigter; ein 40 verbrecherischer Handlungen Überführter; ein durch die Bestrafung eines ebenso Schuldigen wie er selbst Erschreckter; einer, dessen Grundbesitz beschlagnahmt ist; ein durch Anwendung von Gewalt

1) Vgl. Hertel, Literarisches, WZKM. 24, 417; Vallauri, l. c. 40.

2) Vgl. Hertel, Indolog. Analekta, ZDMG. 67, 623.

Bezwungener; ein in allerlei Regierungsämtern Angestellter, der durch Freveltaten (oder rasch) Schätze angehäuft hat; ein Verwandter und künftiger Erbe eines solchen; ein bei dem König Mißliebiger; ein Feind des Königs.

4. Die Gruppe der Habsüchtigen umfaßt folgende: ein Verarmter; einer, der sein ganzes Vermögen verloren hat; ein Geizhals; ein in Laster Versunkener; einer, der sich auf gewagte Unternehmungen einläßt.

5. Die Gruppe der Stolzen umfaßt folgende: ein von sich selbst Überzeugter; ein Ehrsüchtiger; einer, der es nicht erträgt, wenn seinem Gegner Ehre erwiesen wird; ein gering Geachteter; ein Bandit; ein Gewalttätiger; einer, der mit seinem Besitz unzufrieden ist.

6. Von diesen soll man einen, der zu einer bestimmten Partei gehört, durch einen dem er zugetan ist mittelst kahl geschorener oder eine Haarflechte tragender Spione aufwiegeln lassen, und zwar soll man die Gruppe der Erzürnten mit folgenden Reden aufreizen: „Wie ein von Brunst blind gewordener Elefant, auf dem ein Betrunkener reitet, alles zu Boden trampelt, was ihm in den Weg kommt, so hat sich dieser blinde König, dem das Auge der Wissenschaft fehlt, aufgemacht, um Städter und Landbewohner zu vernichten. Man kann ihn bändigen, indem man einen Gegenelefanten gegen ihn aufstellt. Man muß sich gegen ihn empören“.

7. Die Gruppe der sich Fürchtenden kann man folgendermaßen aufwiegeln: „Wie eine erschreckte (oder versteckte) Schlange nach der Seite hin, von der sie Gefahr wittert, ihr Gift ausspritzt, so wird dieser König, der von dir Nachstellungen befürchtet, ehestens das Gift seines Zornes gegen dich ausspritzen. Daher mußt du dich fortbegeben“.

8. Die Gruppe der Habsüchtigen kann man in folgender Weise aufwiegeln: „Wie bei Hundezüchtern eine Milchkuh nur den Hunden Milch gibt, nicht den Brahmanen, so gibt dieser König nur denen Milch (d. h. Belohnungen), die keine Tüchtigkeit, Einsicht, Beredsamkeit besitzen, nicht solchen, die Charakter und Tugenden besitzen. Jener (andere) König kennt die Verschiedenheiten unter den Menschen, ihm muß man sich zuwenden“.

9. Die Gruppe der Stolzen ist folgendermaßen aufzuwiegeln: „Wie eine Zisterne, die Caṇḍālas gehört, nur von Caṇḍālas benutzt werden darf, nicht von anderen Leuten, so ist dieser geringe König nur für Leute von geringer Art zugänglich, nicht für vornehme Charaktere, wie du einer bist. Jener (andere) König kennt die Verschiedenheiten unter den Menschen, ihm muß man sich zuwenden“.

10. Alle solche Leute vereinige (der König), wenn sie (dem Sprecher) zustimmen, nach Möglichkeit durch einen feierlichen Vertrag mit den Spionen zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Zwecke.

11. Auch gewinne er durch Freundlichkeit oder Bestechung

die ihm günstig gesinnten Elemente im Lande des Feindes, die feindlichen Elemente überwinde er durch Entzweiung, oder durch Gewalt, oder indem er ihnen die Fehler des Feindes vorhält.

XI. Prakaraṇa. XV. Kapitel. Die Abhaltung von Beratungen. 5

1. Nach Gewinnung der Parteien im eigenen und feindlichen Lande denke (der König) an die Ausführung seiner Unternehmungen.

2. Allen Unternehmungen pflegt eine Beratung vorauszugehen. Der Gegenstand derselben muß geheim bleiben, darf nicht durch Reden verbreitet werden, und (die Örtlichkeit) muß selbst für Vögel 10 unsichtbar sein. Denn man sagt, daß selbst von Papageien, Predigerkrähen, Hunden und anderen Tieren geheime Ratschläge verraten worden sind. Daher soll (der König) in keine Beratung eintreten, ohne sich vorher (gegen Verrat) gesichert zu haben.

3. Wer einen Ratschluß verrät, soll in Stücke gehauen^e werden. 15 Verrat eines Ratschlusses kann geschehen durch Geberden und das Minenspiel der Gesandten, Minister und des Herrschers. Geberden sind Veränderungen des Benehmens, Beobachtung des Gesichtsausdrucks ist Minenspiel. Geheimhaltung des Ratschlusses besteht in der Überwachung der (an der Beratung) beteiligten Persönlich- 20 keiten, bis die Zeit des Handelns gekommen ist. Denn sie könnten (den gefaßten Beschluß) verraten aus Nachlässigkeit, im Rausch, beim Plaudern im Schlafe, oder in der Verliebtheit. Auch einer der sich versteckt hat (oder ein Mann von versteckter Gemütsart) oder geringgeschätzt wird, könnte den Ratschluß verraten. Des- 25 halb soll man die Beratung geheim halten.

4. Der Verrat eines Ratschlusses bringt anderen als dem König und den in seinem Dienst angestellten Beamten Wohlfahrt und Sicherheit.

5. Deshalb sagt Bhāradvāja, er solle geheime Angelegenheiten 30 allein überlegen, weil auch die Räte wieder ihre Ratgeber haben, und diese Ratgeber auch ihrerseits andere Räte. Diese lange Reihe von Räten könnte die gefaßten Beschlüsse verraten.

6. Daher sollen Fremde nichts von den Unternehmungen erfahren, die der König plant. Nur die an der Ausführung derselben 35 Beteiligten sollen davon erfahren, wenn sie begonnen oder schon vollendet sind.

7. Die Überlegungen eines Einzelnen führen zu keinem Erfolg, sagt Viśālākṣa. Die Handlungsweise des Königs ist teils sichtbar, teils unsichtbar, teils erschließbar. (Vgl. oben IX, 3.) Die Erkenntnis 40 des nicht Wahrgenommenen, die Bestimmung des Wahrgenommenen, die Durchführung des Bestimmten, die Schlichtung von Zweifeln in Bezug auf das verschiedene Auslegung Fähige, endlich die Erschließung des Übrigen bei einer nur teilweise bekannten Sache: dies alles läßt sich nur durch (Beratung mit den) Ministern er- 45

reise mit dem Auftrag: „Folgende Botschaft ist (dem Feind) mitzuteilen. Der Feind wird sich so und so äußern. Ihm ist so und so zu erwidern. So ist er hinter das Licht zu führen.“

4. Zu den (feindlichen) Wald- und Grenzhäuptlingen, städtischen und ländlichen Oberbeamten soll er in Beziehungen treten. Er untersuche die festen Plätze und die für Schlachten, Rückhalte und als Zuflucht geeigneten Örtlichkeiten, sowohl im eigenen als im feindlichen Lande. Er mache sich mit dem Umfang der befestigten Städte und des ganzen Reichs (des Feindes) bekannt, sowie mit dem Schutz und den angreifbaren Stellen seiner Kostbarkeiten und seines Lebensunterhaltes.

5. Nach erhaltener Erlaubnis betrete er die Hauptstadt des Feindes und richte seinen Auftrag aus, so wie er ihm mitgeteilt wurde, selbst mit eigener Lebensgefahr.

6. Auf eine gnädige Stimmung des Feindes ist zu schließen aus Heiterkeit desselben in der Stimme, im Gesichtsausdruck und im Blick, aus achtungsvollem Eingehen auf die Worte (des Gesandten), Erkundigung nach dem Befinden von Freunden (des Gesandten), Zustimmung zu einem von ihm ausgesprochenen Lob, Einräumung eines Sitzes nahe (bei dem Throne), Ehrenbezeugungen, Gedenken an Freunde, Zutraulichkeit. Die entgegengesetzten Symptome lassen auf Ungnade des Feindes schließen.

7. Zu einem solchen (ungnädigen Feind) soll er sprechen: „Die Könige reden durch den Mund ihrer Gesandten, du sowohl als die übrigen. Daher dürfen Gesandte, die auch wenn Waffen gegen sie gezückt sind ihrem Auftrag gemäß sprechen, nicht getötet werden, selbst wenn sie von der niedrigsten Herkunft sind, geschweige denn wenn sie Brahmanen sind. Diese Rede ist die Rede eines anderen (nicht des Gesandten selbst). Dieses (Ausrichten einer Botschaft) ist Gesandtenpflicht.“

8. Er bleibe bis man ihn entläßt (an dem Hof des Königs), ohne (durch die ihm erwiesenen Ehren) übermütig zu werden. Durch die Macht des Feindes lasse er sich nicht blenden. Eine unfreundliche Rede nehme er hin. Frauen und geistige Getränke meide er. Er schlafe allein. Denn es hat sich gezeigt, daß im Schlaf oder in der Trunkenheit die geheimen Absichten der Leute erkannt werden können.

9. Durch als Büßer oder Händler verkleidete Spione soll er (den Stand der) Aufwiegelung der seinem König freundlich gesinnten Parteien und der Überwachung der feindlichen Parteien durch Geheimagenten, die Zu- oder Abneigung gegen den (feindlichen) Herrscher, sowie Schwächen in den Grundelementen des (feindlichen) Staates erforschen; oder auch durch Schüler der beiden (obigen Arten von Spionen), oder durch verstellte Ärzte oder Ketzer, oder durch von den zwei sich bekämpfenden Staaten bezahlte Spione.

10. Wenn es keine Gelegenheit zu Besprechungen mit den Leuten gibt, suche er sich durch das Geplauder von Bettlern, Be-

trunkenen, Verrückten, oder Schlafenden, oder durch die Entzifferung von Malereien oder Zeichen in Heiligtümern und Gotteshäusern Auskunft zu verschaffen. Was er auf diese Weise erfahren hat, unterziehe er einer Prüfung durch Anwendung von Einflüsterungen.

11. Wenn der Feind ihn anspricht (um ihn auszufragen), hüte er sich, die Stärke der Grundelemente seines Vaterlandes zu verraten und sage nur: „Der Herr weiß alles.“ Auch die (von seinem König) zur Erreichung seiner Zwecke gebrauchten Mittel (darf er nicht verraten).

12. Wenn er zurückgehalten wird, ohne das Ziel seiner Sendung erreicht zu haben, stelle er Überlegungen an: „Warum hält mich der König zurück? Etwa weil er ein nahes Unglück meines Herrn voraussieht, oder weil er eine ihm selbst drohende Gefahr vermeiden möchte? Oder um einen Feind im Rücken oder einen entfernten Nachbar (gegen meinen Herrn) aufzuwiegeln, oder um eine Empörung gegen ihn hervorzurufen, oder einen Häuptling der Waldstämme aufzuwiegeln? Oder um einen Verbündeten (meines Herrn) durch zwei jenseits wohnende Herrscher zu vernichten? Oder um einen ihm vom Feinde drohenden Krieg oder eine Empörung oder einen Häuptling der Waldstämme abzuwehren? Oder um den gerade herankommenen Zeitpunkt für einen von meinem Herrn geplanten Feldzug verstreichen zu lassen? Oder um für die Sammlung von Getreide, Rohstoffen und Waren, die Erbauung (oder Wiederherstellung) einer Festung oder die Aufstellung eines Heeres zu sorgen? Oder um eine passende Örtlichkeit und Zeit für die Ausbildung seiner Truppen abzuwarten? Oder aus Geringschätzung oder Nachlässigkeit? Oder in dem Wunsch, die Verhandlungen über ein Bündnis fortzusetzen?“

13. Hat er (den wahren Grund) erkannt, so bleibe oder entweiche er; oder er dringe (oder warte) auf eine günstige Entscheidung (seines Anliegens). Wenn er eine unwillkommene Botschaft überliefert hat, so mache er sich auch ohne beurlaubt zu sein aus dem Staube, in der Befürchtung, eingekerkert oder sogar hingerichtet zu werden. Andernfalls würde er eingesperrt (oder bestraft) werden.

14. Übermittlung von Aufträgen, Beobachtung der Verträge, energisches Auftreten, Gewinnung von Freunden, Aufwiegelung, Entzweiung von Bundesgenossen, heimliche Herbeiführung von Truppen,

15. Raub von Verwandten und Kleinodien (des Feindes), Erkundigungen durch die (oder über die Nachrichten der) Spione, Tapferkeit, Auflösung von Friedensverträgen — in diesen Aufgaben ist der Pflichtenkreis eines Gesandten beschlossen.

16. Durch seine eigenen Gesandten lasse er diese Dinge besorgen und schütze sich gegen die (Intrigen der) Gesandten des Feindes durch Gegengesandte und Spione, sowie durch sichtbare und unsichtbare Wächter.

XIII. Prakaraṇa. XVII. Kapitel. Überwachung der Prinzen.

1. Wenn er selbst geschützt ist, schützt der König auch sein Reich gegen nahe und entfernte (Feinde). Vor allem (schütze er sich) gegen seine Frauen und Söhne.

2. Die Bewachung der Frauen werden wir in dem Kapitel über die Fürsorge für den Harem (I, 20) besprechen.

3. Behütung der Söhne: Von Geburt an überwache er die Königssöhne; denn die Königssöhne gleichen den Krebsen, die ihre Erzeuger auffressen. Wenn sie gar keine Anhänglichkeit gegen ihren Vater zeigen, ist es besser sie heimlich zu beseitigen. So sagt Bhāradvāja.

4. Heimlicher Mord, sagt Viśālākṣa, ist eine Grausamkeit¹⁾ und würde den Samen des Herrscherstandes vernichten. Deshalb ist es besser, wenn man sie an einem bestimmten Ort in Gewahrsam hält.

5. Dies gäbe eine Schlangengefahr, sagen die Schüler des Parāśara; denn der Prinz könnte in der Erkenntnis, daß sein Vater ihn aus Furcht vor einem Angriff eingesperrt habe, denselben auf seinen Schoß setzen (sich seiner bemächtigen). Daher ist es besser, wenn der Prinz in dem befestigten Platz eines Markgrafen untergebracht wird.

6. Dies gäbe eine Schafsfahr (d. h. Bedrohung einer Schafherde durch einen Wolf), sagt Piśuna; denn nach Entdeckung der Ursache seiner Verbannung könnte er mit dem Markgrafen ein Bündnis (gegen seinen eigenen Vater) schließen. Daher ist es besser, wenn er in einer von seinem Heimatland weit entfernten Feste eines Nachbarfürsten untergebracht wird.

7. Dies wäre Kälbersitte, sagt Kauṇapadanta; denn der Nachbarfürst könnte den Vater des Prinzen melken (d. h. ausbeuten), gerade wie man eine Milchkuh durch ihr Kalb melkt. Deshalb ist es besser, wenn man ihn bei den Verwandten seiner Mutter wohnen läßt.

8. Dies wäre Fahnenart, sagt Vātavyādhi; denn unter dieser Fahne (d. h. unter diesem Vorwand) könnten die Verwandten seiner Mutter sich auf das Betteln verlegen, wie es bei Aditi und Kauśika ging. Deshalb soll man ihn zu geschlechtlichen Ausschweifungen verleiten; denn wenn die Söhne im Wohlleben ersticken, unterlassen sie es, ihrem Vater nachzustellen.

9. Dies wäre der Tod bei lebendigem Leibe, sagt Kauṭilya; denn wie ein von Würmern zerfressenes Stück Holz, so würde ein Königsgeschlecht mit schlecht erzogenen Söhnen beim ersten Angriff in sich zusammenbrechen. Deshalb sollen, wenn die Königin in die zur Empfängnis geeignete Periode eingetreten ist, die Opferpriester einen für Indra und Bṛhaspati bestimmten Opferkuchen darbringen. Wenn sie schwanger ist, soll ein Frauenarzt sich um die gehörige Austragung ihrer Leibesfrucht und um ihre Entbindung bemühen. Wenn sie geboren hat, soll der königliche Hauspriester die bei der

1) oder: Dies ist Grausamkeit und Zerstörung der Zukunft (*adrṣṭa*).

Weihung eines Sohnes üblichen Gebräuche vollziehen. Wenn derselbe die nötige Reife erlangt hat, sollen tüchtige Lehren ihn erziehen.

10. Einer der Spione soll ihn zur Jagd, zum Spiel, zum Trunk und zum Verkehr mit Frauen verleiten und ihm zureden, seinen Vater gewaltsam der Herrschaft zu berauben. Davon soll dann ein 5 anderer Spion ihn abhalten. So sagen die Āmbhīyas.

11. Eine große Sünde ist es, einen Unschuldigen aufzuklären, sagt Kauṭīliya; denn ein neues Gefäß saugt jeden Stoff ein, mit dem es bestrichen wird, und so nimmt auch dieser (Prinz) mit seinem frischen Geist alles was man ihm vorsagt wie eine wissenschaftliche 10 Belehrung willig an. Deshalb soll man ihm beibringen was recht-schaffen und nützlich ist, nicht was nichtsnutzig und schädlich ist.

12. Spione sollen ihn behüten, indem sie ihn ihrer Ergebenheit versichern. Wenn er in überschäumender Jugendlust seinen Sinn auf die Ehefrauen Anderer richtet, sollen sie ihn durch unreine 15 Frauen, die als vornehme Damen verkleidet sind, in verlassenen Häusern Nachts erschrecken. Wenn ihn nach geistigen Getränken gelüstet, sollen sie ihn durch einen gefälschten Rauschtrank erschrecken. Wenn ihn nach Spiel gelüstet, sollen sie ihn durch verstellte Falsch-spieler erschrecken. Wenn ihn nach der Jagd gelüstet, sollen sie 20 ihn durch verkleidete Räuber in Angst versetzen. Wenn er seinen Vater anzugreifen gesonnen ist, sollen sie ihn nach scheinbarer Zustimmung zu seinen Absichten davon abbringen, indem sie ihm vorhalten, er dürfe nicht nach der Königswürde streben, weil im Fall des Mißlingens ein gewaltsamer Tod die Folge wäre, im Fall des 25 Gelingens aber der Sturz in die Hölle, Klagen (der Untertanen) und Tötung (des Schuldigen) durch einen einzigen Steinwurf¹⁾.

13. Wenn er einen (gegen die Weltlust) gleichgiltigen, oder einen lieben aber einzigen Sohn hat, soll er ihn in Fesseln legen. Wenn er viele Söhne hat, schicke er sie an die Grenze, oder in 30 ein fremdes Reich, wo es (als Thronfolger) weder einen Embryo, noch einen Knaben (oder einen Impotenten)²⁾, noch ein neugeborenes Kind gibt. Wenn er einen Sohn von hervorragender Tüchtigkeit besitzt, betraue er ihn mit der Stellung eines Heerführers oder eines Kronprinzen. 35

14. Die Söhne sind von dreierlei Beschaffenheit, einsichtig, von beschränktem Verstand, oder übelgesinnt. Der Einsichtige faßt die ihm gelehrtten Regeln über Pflicht und Nutzen richtig auf und handelt danach. Der nur mit beschränktem Verstand Begabte faßt richtig auf, handelt aber nicht entsprechend. Der Übelgesinnte 40 gerät stets auf Abwege und ist der Pflicht und dem Nutzen abhold.

15. Wenn ein solcher ein einziger Sohn ist, soll (der König) sich bemühen, ihm (durch Niyoga) einen Sohn zu erzeugen. Oder er soll ihm Tochttersöhne erzeugen lassen.

1) Vgl. zu dieser Stelle Hillebrandt in ÖM. 42, 128 (1916).

2) Vgl. Vallauri, l. c. 52; ZDMG. 70, 553.

16. Wenn der König alt oder krank ist, soll er einen aus dem Kreis seiner mütterlichen Verwandten, seiner Geschlechtsgenossen oder tüchtigen Nachbarfürsten beauftragen, mit seiner Ehefrau einen Sohn zu erzeugen, nie aber einen einzigen Sohn, der entartet ist, in die Herrschaft einsetzen.

17. Als der einzige Halt für viele (Söhne), sei ein (königlicher) Vater gütig gegen seine Söhne. Außer in Notfällen, wird die Herrschaft als ein Vorrecht des ältesten Sohnes anerkannt.

18. Oder das Reich soll der Gesamtfamilie gehören, denn eine Familienvereinigung¹⁾ ist schwer zu besiegen, und frei von den Übeln der Anarchie besteht sie dauernd auf der Erde²⁾.

XIV. und XV. Prakaraṇa. XVIII. Kapitel. Verhalten eines verbannten Prinzen und Behandlung eines verbannten Prinzen.

1. Ein Königssohn, der nur kärglichen Unterhalt empfängt und mit seinem Rang nicht geziemenden Aufgaben beschäftigt wird, soll doch seinem Vater Gehorsam leisten, außer wenn seine Beschäftigung lebensgefährlich ist, das Volk aufreizt, oder zum Untergang (oder zur Sünde) führt.

2. Ist ihm eine segensreiche Tätigkeit zugewiesen, so lasse er sich einen Beamten als Leiter begeben. Von diesem Beamten geleitet, bringe er seine Aufgabe zu einem vorteilhaften Abschluß. Seinem Vater übergebe er den entsprechenden Nutzen aus seinem Unternehmen und darüber hinaus den durch seine Geschicklichkeit erzielten Gewinn.

3. Wenn sein Vater damit auch noch nicht zufrieden ist und einen anderen Sohn oder eine seiner Frauen bevorzugt, bitte er um die Erlaubnis, sich in den Wald zurückzuziehen. Oder wenn er Einkerkelung oder Hinrichtung befürchtet, so suche er Schutz bei einem Nachbarfürsten, der einen rechtschaffenen Wandel führt, barmherzig und wahrhaftig ist, frei von Hinterlist, und Flüchtlinge gut aufnimmt und ihnen Ehre erweist.

4. Während er sich dort aufhält, knüpfe er, nachdem er sich mit Geld und Truppen versehen hat, Heiratsverbindungen mit hervorragenden Persönlichkeiten an, oder Verbindungen mit Waldstämmen, oder er suche die ihm günstig gesinnte Partei (im Reich seines Vaters) zu gewinnen.

5. Wenn er für sich lebt, ernähre er sich durch Goldkochen³⁾ und durch Arbeiten in Rubinwerken, oder in Werkstätten für die

1) Näheres über die *saṅgha* im XI. Buch (*saṅghavṛttam*). Vgl. über die indischen Oligarchien und Republiken Thomas in *JRAS.* 1914, 413; Jayaswal in *Modern Review*, Calcutta 1913; Vallauri, l. c. 53.

2) Vgl. zu 13—18 Hillebrandt, *ZDMG.* 70, 41.

3) Auf welchen chemischen Prozeß hier angespielt wird, ist nicht klar, vielleicht handelt es sich um Goldmachen, also Alchimie, von der auch im II. Buch, 12. Kapitel die Rede ist.

Verfertigung von Gold- und Silberschmuck. Oder er bemäch-
 tige sich, nach heimlicher Annäherung, durch hinterlistige Anwendung
 eines giftigen Rauschtranks des Vermögens einer Genossenschaft von
 Ketzern, des Eigentums einer Gottheit, soweit es nicht im Besitz
 gelehrter Brahmanen ist, einer reichen Witwe, oder der Wagen und
 Schiffe einer Kaufmannsgesellschaft¹⁾. Oder er wende das bei der
 Eroberung feindlicher Dörfer gebräuchliche Verfahren²⁾ an. Oder
 er verschaffe sich Beistand seitens der Dienerschaft seiner Mutter.

6. Oder nachdem er sich unkenntlich gemacht hat durch eine
 Verkleidung als Handwerker, Künstler, Hofsänger, Arzt, Spaßmacher
 oder Ketzer, und begleitet von ähnlich verkleideten Genossen, dringe
 er bei passender Gelegenheit (in die Residenz) ein, bedrohe den
 König mit Waffen und Gift und rede ihn folgendermaßen an: „Ich
 bin der Kronprinz in Person. Dieses Reich soll kein Einzelner
 besitzen, da es gemeinsamer Besitz ist. Es fehlt nicht an solchen,
 die es beherrschen möchten. Ich werde nicht darauf verzichten,
 auch wenn mir das Doppelte an Unterhalt und Lohn geboten
 werden sollte.“

7. So soll ein verbannter Prinz verfahren.

8. Einen verbannten Prinzen, der der älteste Sohn (und Thron-
 erbe) ist, sollen Spione versöhnen und ihn (an den Hof) bringen;
 oder seine leibliche oder Adoptivmutter (soll dies bewirken).

9. Ist der Prinz (von seinen Anhängern) verlassen, so sollen
 ihn Geheimagenten mit Waffen oder Gift umbringen. Ist er nicht
 verlassen, so soll man durch Frauen von entsprechendem Charakter
 oder durch einen Rauschtrank oder auf der Jagd sich seiner ver-
 sichern und ihn Nachts ergreifen und herbeibringen.

10. Ist er (an den Hof) zurückgekehrt, so soll der König ihn
 besänftigen, indem er ihm nach seinem Ableben die Herrschaft ver-
 heißt, und ihn dann in Einzelhaft festhalten. Oder wenn er noch
 andere Söhne hat, mag er ihn verbannen.

XVI. Prakaraṇa. XIX. Kapitel. Aufgaben des Königs.

1. Wenn der König sich anstrengt, werden auch seine Unter-
 tanen ihm nacheifern. Ist er nachlässig, so werden sie ebenso nach-
 lässig und zerstören seine Werke; auch wird er von seinen Feinden
 überwältigt. Deshalb darf er keine Anstrengung scheuen.

2. Er teile den Tag wie die Nacht in je 8 Teile (zu je 90
 Minuten) auf Grund der Nālikās³⁾, oder nach der Länge des Schattens
 (den ein Sonnenuhrzeiger in der Sonne wirft). 3 *puruṣa* (= 36
angula), 1 *puruṣa* (= 12 *angula*), oder 4 *angula* lang, der Mittag
 ohne Schatten, so sind die vier Achtel des Vormittags, damit sind
 auch diejenigen des Nachmittags erklärt.

1) Mit *pātra* könnten auch die Vorsteher der Gilde gemeint sein, deren
 er sich bemächtigen soll, *sārthayāna* wäre dann die Karavane.

2) Vgl. Kap. 1 des XIII. Buchs.

3) Vgl. oben VII, 4.

3. Von diesen soll er das erste Achtel des Tages dazu verwenden, um die Aufstellung der Wachen und die Einnahmen und Ausgaben zu bedenken. Im zweiten Achtel soll er die Anliegen der Städter und der Landbewohner prüfen. Im dritten soll er ein
 5 Bad nehmen und speisen und dann dem Vedastudium obliegen. Im vierten soll er (Steuern in) Gold erheben und Aufseher (Beamte) anstellen. Im fünften soll er mit seinem Ministerrat durch Zusendung von Briefen korrespondieren und die von seinen Spionen gesammelten geheimen Nachrichten in Empfang nehmen. Im sechsten
 10 soll er sich nach Belieben vergnügen oder Rat pflegen. Im siebenten soll er die Elefanten, Pferde, Wagen und Fußsoldaten besichtigen. Im achten soll er zusammen mit seinem Heerführer kriegerische Unternehmungen bedenken. Wenn der Tag zu Ende geht, soll er die Dämmerungsandacht vollziehen.

15 4. Im ersten Achtel der Nacht soll er seine Geheimagenten verhören. Im zweiten soll er baden, speisen und studieren. Im dritten soll er sich unter dem Spiel von Musikinstrumenten schlafen legen und während des vierten und fünften Achtels schlafen. Im sechsten soll er, aufgeweckt durch das Spiel von Musikinstrumenten,
 20 über die Wissenschaften und über die Pflichten des Tages nachdenken. Im siebenten soll er eine Sitzung seines Ministerrats abhalten und Geheimagenten aussenden. Im achten soll er, begleitet von einem Opferpriester, geistlichen Rat und Hauspriester, deren Segenswünsche in Empfang nehmen, seinen Arzt, Oberkoch und
 25 Zeichendeuter empfangen, eine Milchkuh mit ihrem Kalb und einen Stier (als Zeichen der Verehrung) nach rechts hin umwandeln und sich dann in seinen Hof begeben. Oder er soll die Abschnitte des Tages und der Nacht je nach seiner Leistungskraft bestimmen und so die Geschäfte erledigen.

30 5. Wenn er sich in seinem Hof befindet, soll er die Leute, die ein Anliegen haben, nicht vor der Tür warten lassen. Denn wenn ein König schwer zugänglich ist, so wird er durch seine nähere Umgebung dazu veranlaßt, das was geschehen muß und was nicht geschehen muß mit einander zu verwechseln. Dadurch macht
 35 er sich unbeliebt bei seinen Untertanen und gibt sich in die Gewalt seiner Feinde. Daher soll er die Angelegenheiten der Gottheiten, der heiligen Einsiedeleien (oder der vier Lebensstufen), der Ketzer, der gelehrten Brahmanen, des Viehs, der Heiligtümer, der Unmündigen, Greise, Kranken, Unglücklichen, Schutzlosen und Frauen in
 40 dieser Reihenfolge prüfen. Oder (die Reihenfolge soll abhängen) von der Wichtigkeit einer Sache, oder von ihrer Dringlichkeit.

6. Jedes dringende Anliegen soll er anhören und nicht verschieben. Wenn man es übergeht (hinausschiebt), wird es schwer oder unmöglich zu erledigen.

45 7. In dem Raum für das heilige Feuer weilend, und nach vorherigem Aufstehen und Begrüßen, soll er die Anliegen der Veda-

gelehrten und Būṣer prüfen, unterstützt von seinem Hauspriester und geistlichen Rat.

8. Die Anliegen der Būṣer, der Zauberer und wunderbarer Kräfte kundigen soll er in Gemeinschaft mit Kennern der drei Vedas entscheiden, nicht allein, um sie nicht zu erzürnen. 5

9. Des Königs frommes Gelübde besteht in Bereitschaft zum Handeln, sein Opfer in der Erledigung der Geschäfte, und gleiches (unparteiisches) Verfahren gegen alle ist bei ihm der Opferlohn und die Benetzung des Gesichtes mit Wasser.

10. In dem Glück der Untertanen liegt auch das Glück des Königs beschlossen, in der Wohlfahrt der Untertanen seine eigene Wohlfahrt. Nicht das was ihm gefällt ist auch heilsam für den König; heilsam ist das für ihn was den Untertanen gefällt. 10

11. Deshalb soll der König stets angestrengt auf die Erledigung der Geschäfte bedacht sein. Die Wurzel des Reichtums ist die Anstrengung, die Wurzel des Verlustes das Gegenteil derselben. 15

12. Wo es an Anstrengung fehlt, da tritt sicherer Verlust ein, sowohl des schon Erworbenen als des noch zu Erwerbenden. Durch Anstrengung erreicht man seine Zwecke und erlangt reichen Gewinn.

XVII. Prakaraṇa. XX. Kapitel. Fürsorge für den Harem. 20

1. An einem für Gebäude¹⁾ geeigneten (oder nach den Lehren der Baukunst¹⁾ ausgewählten) Platz soll der König seinen Harem erbauen lassen, umgeben mit einem Wall und Graben, eine Tür enthaltend und mit vielen Kammern ausgestattet.

2. In derselben Weise wie sein Schatzhaus soll er darin sein Schlafgemach einrichten. Oder ein Vexierzimmer mit geheimen Gängen durch die Mauer und mitten darin das Schlafgemach. Oder einen unterirdischen Raum, versehen mit Türen, die daran (auf dem Türrahmen) angebrachte Holzschnitzereien von Caityas (Altären) und Götterfiguren enthalten, und in den verschiedene nach außen führende unterirdische Gänge münden. Oder ein Turmzimmer mit einer geheimen Treppe in der Mauer. Oder ein Schlafgemach mit einer hohlen Säule zum Hinein- und Herauskommen, mit einer Maschinerie zum Einsturz des ganzen Gebäudes. 25

3. Solche Einrichtungen lasse er zur Abwehr von (künftigen) Gefahren oder in Zeiten der Gefahr anbringen. Andernfalls (d. h. wenn solche Einrichtungen fehlen) treffe er andere Einrichtungen (oder wechsele beständig seine Wohnung), aus Furcht vor seinen Jugendgespielen (die ihn verraten könnten). 30

4. Kein anderes Feuer kann denjenigen Harem verbrennen, der dreimal von rechts nach links mit von Menschen angezündetem Feuer umschritten wurde; auch brennt dort kein anderes Feuer. Auch 40

1) Unter *vāstuka* kann sowohl „Gebäude“ verstanden werden, als die „Baukunst“, die im *Kāmasūtra vāstuvīdyā* heißt. Vgl. *grhāvāstukam* 166, 1 und ZDMG. 68, 352; Müller-Hess in *Kuhn-Festschrift* 162.

(kann kein Feuer den Harem zerstören), dessen Mauern aus Asche, herrührend von einem Blitzschlag, vermischt mit Lehm (erbaut und) mit Goldwasser (oder Hagelwasser) befeuchtet wurden.

5 5. Schlangen oder Gifte können (in den Harem) nicht eindringen, der beschützt ist durch einen Zweig von Aśvattha, der emporwächst bei Akṣīva nebst Jivantī, Śvetāmuṣka, Muṣkapuṣpa und Vandākā.

6. Das Freilassen¹⁾ von Katzen, Pfauen, Ichneumons und Antilopen tötet die Schlangen.

10 8. Der Papagei, die Predigerkrähe und der Malabarvogel schreien, wenn sie Schlangengift (seines Geruchs wegen) nahe glauben. Der Kranich wird wie trunken, wenn Gift in der Nähe ist. Der Fasan fühlt sich unbehaglich. Der brünstige Kuckuck stirbt. Die Augen des Rebhuhns röten sich.

15 8. So soll man gegen Feuer, Gift und Schlangen Vorkehrungen treffen.

9. Auf der Rückseite (des Harems) sollen die einzelnen Kammern angebracht werden, die den Frauen als Wohnung dienen, ferner eine Station für Ärzte (oder Hebammen), die sich auf die Behandlung von Krankheiten der Schwangeren verstehen, und ein Platz für Bäume und Wasser.

10. Außerhalb die Gemächer der Prinzessinnen und der Prinzen, auf der Vorderseite das Toilettenzimmer, das Beratungszimmer, die Audienzhalle und die Gemächer des Kronprinzen und der Oberbeamten.

11. In den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Gemächern sollen sich die Wachen des Haremsvorstehers aufhalten.

11. Wenn der König sich im Harem befindet, soll er die Königin nur besuchen, nachdem sie vorher durch alte Frauen untersucht worden ist (ob sie keinen Anschlag auf sein Leben vorhat). Auch keine andere Frau soll er (ohne solche Untersuchung) berühren.

12. Denn in dem Gemach der Königin versteckt, hat (den König) Bhadrasena sein eigener Bruder getötet. Unter dem Bett seiner Mutter verborgen, hat den Kārūsa sein eigener Sohn umgebracht. Durch geröstete Reiskörner, die sie mit Gift mischte, als ob es Honig wäre, hat den Kāśīrāja seine königliche Gemahlin getötet. Mit einer Fußspange, die sie mit Gift bestrich, hat die Königin den Vairantya, mit einem (vergifteten) Edelstein aus ihrem Gürtel den Sauvīra, mit einem (vergifteten) Spiegel den Jālūtha, mit einer in ihrem Zopf versteckten Waffe den Viḍūratha umgebracht²⁾.

14. Deshalb soll er solche Gefahren vermeiden. Auch soll er

1) Nach Dutt zu K. N. VII, 14 wäre mit *utsarga* der Unrat der obigen Tiere gemeint, doch folgt auf *utsarga* das Verbum *utsrjet*, das auf Freilassen geht. Vgl. auch Charpentier in Kuhn-Festschrift 283.

2) Vgl. über das sonstige Vorkommen dieser Namen Zachariae, Die Weisheitssprüche des Śānāq 206 ff.; Vallauri, l. c. 59; ZDMG. 67, 359.

(seinen Frauen) den Umgang mit Bößern mit geschorenem oder geflochtenem Haar, mit Gauklern und außerhalb des Harems lebenden Sklavinnen (Buhlerinnen) verbieten.

15. Auch vornehme Damen dürfen mit den Haremsfrauen nicht verkehren, außer wenn sie zu der (oben 9 erwähnten) Station für 5 Krankheiten der Schwangeren gehören. Buhlerinnen dürfen sie besuchen, nachdem sie durch ein Bad und Salben ihren Körper gereinigt und frische Kleider und Schmucksachen angelegt haben.

16. Achtzigjährige Männer und fünfzigjährige Frauen, die sich als Väter oder Mütter (der Haremsfrauen) ausgeben, sowie (andere) 10 alte Leute, Eunuchen und Haremsdiener sollen die Rechtschaffenheit oder Nichtsnutzigkeit der Bewohnerinnen des Harems feststellen und alles zum Besten des Herrschers einrichten.

17. Jedermann (im Harem) soll auf seinem Posten bleiben und nicht nach einem fremden Posten streben. Auch soll Niemand, der 15 dem Harem angehört, mit einem Außenstehenden Umgang pflegen.

18. Alle Waren sollen nur nach Prüfung ausgeführt oder eingeführt werden, mit fester Begrenzung des Imports und Exports, und mit Bezeichnung ihres Bestimmungsortes durch ein Siegel.

XVIII. Prakaraṇa. XXI. Kapitel. Sicherung der Person 20
(des Königs).

1. Sobald er von seinem Lager aufgestanden ist, soll der König von Scharen von Bogenschützinnen empfangen werden; in dem zweiten Gemach von dem Kammerdiener, Turbanträger, von den Eunuchen und Haremsdienern; im dritten von den Buckligen, Zwergen 25 und Waldmenschen; im vierten von Ministern, Verwandten und von mit Wurfspießen bewaffneten Türhütern.

2. Als seine nächste Umgebung wähle er solche aus, die schon von ihrem Vater und Großvater her in königlichen Diensten stehen, die seit Generationen mit vornehmen Familien verwachsen sind, 30 wohl ausgebildet, zuverlässig und im Dienst erprobt.

3. Ausländer, ferner solche, welche bis dahin weder Belohnungen noch Auszeichnungen aufzuweisen haben, oder Inländer, die bei (dem König) nachteiligen Unternehmungen ertappt worden sind, können nicht als Truppe des Haremsvorstehers zur Bewachung des 35 Königs und des Harems dienen.

4. An einem bewachten Platz soll der Oberkoch unter häufigem Kosten (oder in sehr schmackhafter Form) alle Speisen bereiten lassen. Der König soll dieselben auf der Stelle genießen, nachdem er zuvor dem Feuer und den Vögeln eine Spende davon dar- 40 gebracht hat.

5. Die Kennzeichen vergifteter Speisen sind folgende¹⁾: wenn die Flamme und der Rauch des Feuers durch die vergiftete Speise

1) Über den Übergang der Stelle über Vergiftungen in die arabische Literatur vgl. ZDMG. 68, 345—348.

eine schwärzliche Färbung annimmt und lautes Zischen hörbar wird; wenn die Vögel (die von der Spende genossen haben) sterben; wenn der von dem gekochten Reis aufsteigende Dampf (blau) wie ein Pfauenhals gefärbt erscheint und der Reis (rasch) kalt wird, seine
 5 Farbe verändert, wie plötzlich verdorben, wässerig und nicht gar wird; wenn Gemüse (Curry) schnell trocken wird, sich beim Kochen mit einzelnen Streifen von schwarzem Schaum bedeckt und seinen natürlichen Geruch, sein Gefühl und seinen Geschmack einbüßt; wenn die Schüsseln weniger oder mehr als gewöhnlich glänzen und
 10 sich an den Rändern oder an der Oberfläche mit einer Schicht von Schaum bedecken; wenn Saft* (Melasse) in der Mitte einen dunklen Strich bekommt, Milch einen rötlichen Strich, Spirituosen und Wasser einen schwarzen, Buttermilch einen dunkelbraunen, Honig einen weißen; wenn wässerige Stoffe rasch verderben, wie überkocht aus-
 15 sehen und vom Kochen dunkelfarbig oder schwarz werden; wenn trockene Stoffe zusammenschrumpfen und ihre Farbe verändern; wenn harte Stoffe weich und weiche Stoffe hart werden; wenn kleine Tiere (Insekten), die dem Gift nahe kommen, zu grunde gehen; wenn in Decken und Teppichen schwarze runde Flecken entstehen und
 20 die Fäden, Haare und Fasern ausfallen; wenn Gefäße aus Metall oder kostbarem Gestein sich mit Schlamm und Schmutz überziehen und ihre Glätte, Farbe, ihr Gewicht, ihren Glanz, ihre Schönheit und ihre Ebenmäßigkeit verlieren.

6. Was aber den Giftmischer betrifft, so bestehen seine Kenn-
 25 zeichen in Trockenheit und schwarzer Färbung des Mundes¹⁾, stockendem Sprechen, Schwitzen, Gähnen, auffallendem Zittern, Stolpern, unstetem Blick, Versunkenheit, Abgehen von der (ihm angewiesenen) Tätigkeit oder von seinem Platze. Daher sollen Gift-
 kenner und Ärzte sich in der Nähe des Königs aufhalten.

30 7. Der Arzt soll, nachdem er aus der Arzneykammer eine durch Schmecken erprobte Medizin herausgenommen hat, sie von dem Verfertiger und Erzeuger probieren lassen und selbst probieren und dann dem König anbieten. Wie mit den Arzneien (Heilkräutern), so ist auch mit den Getränken und sonstigen Flüssigkeiten zu ver-
 35 fahren.

8. Barbieri (oder Garderobiers) und Kammerdiener sollen, nachdem sie ihre Kleider und Hände mit Wasser gewaschen haben, die mit einem Siegel versehenen Kleidungsstücke (des Königs) aus der Hand des Haremsaufsehers in Empfang nehmen und dem König
 40 damit aufwarten.

9. Dienerinnen sollen die Pflichten der Badediener, Masseure, Bettmacher, Wäscher und Kranzflechter übernehmen, oder von den Dienerinnen dazu angeleitete kunstfertige Diener. Sie sollen die Kleider und Kränze zuerst an ihre Augen führen und dann über-

1) ;Schwarzwerden gilt als Zeichen der Furcht*, bemerkt Lüders zu dieser Stelle, Sitzungsber. 1916, 728.

reichen. Ebenso sollen sie Badewannen, Salben, Wohlgerüche, Kleider und Badegerätschaften (vor ihrer Überreichung an den König) an ihre Brust und Arme führen. Damit ist auch das Verfahren bei den von einem Freunde erhaltenen Gegenständen erklärt.

10. Die Hofschauspieler sollen (den König) mit ihren Vorstellungen unterhalten, ohne Waffen, Feuer oder Gift dabei zu gebrauchen. Ihre Musikinstrumente sollen innen (im Harem) aufbewahrt werden, ebenso der Schmuck der Pferde, Wagen und Elefanten.

11. Der König soll nur solche Wagen und Pferde besteigen, die schon vor ihm von einem seiner ererbten Diener gebraucht worden sind. Auch soll er nur in ein von zuverlässigen Schiffern geführtes Schiff steigen, nicht in ein mit einem anderen Schiff verbundenen oder von den Winden getriebenes. Sein Heer soll am Ufer zurückbleiben.

12. Er soll nur in solchem Wasser untertauchen, das frei von Raubfischen und Krokodilen ist, und nur solche Gartenanlagen betreten, die frei von Schlangen und Krokodilen sind.

13. In einen Tierpark soll er, zum Zweck der Übung im Schießen auf ein bewegliches Ziel, nur dann eintreten, wenn derselbe durch Jäger und Hundezüchter von den von Räubern, Schlangen und Feinden drohenden Gefahren befreit ist.

14. Von zuverlässigen Bewaffneten umgeben, soll er einen Heiligen oder Büsser empfangen, von seinem Ministerrat umgeben, den Gesandten eines Nachbarfürsten. Gerüstet und auf einem Pferd oder Elefanten reitend, oder in einem Wagen sitzend, begeben er sich zu seinem zur Schlacht gerüsteten Heer.

15. Beim Auszug und Einzug (in seine Hauptstadt) soll er durch die Königsstraße ziehen, die auf beiden Seiten von Stabträgern bewacht sein soll, und von der Bewaffnete, Büsser und Krüppel ferngehalten werden sollen. In ein Gedränge von Menschen soll er sich nicht begeben.

16. Öffentliche Prozessionen, Versammlungen (oder Schaustellungen), Feste und Hochzeiten¹⁾ soll er nur besuchen, wenn sie von Männern der zehn Abteilungen (d. h. Schutzleuten) bewacht sind.

17. Wie der König andere Leute durch seine verkappten Diener (gegen Angriffe) bewachen läßt, so soll er umsichtig darauf bedacht sein, sich selbst vor fremden Nachstellungen zu schützen.

1) Vgl. Vallauri, l. c. 63 und oben X, 5, Anm. Sh. S. bezieht *prava-hana* auf „sacrificial performances“.